

# Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **7 (1914)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



### 3. Kapitel.

#### Die Schule im Bucheggberg von 1653—1788.

Die ersten Schulen im Bucheggberg waren in den Pfarrdörfern bei der Kirche errichtet worden, in Lütlingen, Uttingen, Messen und Oberwil.<sup>1)</sup> In den für unsere Bauern günstigen Zeiten während des Dreißigjährigen Krieges entstanden in den ausgedehnten Pfarreien daselbst neue Schulen. Die weiter von der Pfarrkirche entlegenen Gemeinden trennten sich von der Mutterschule und stellten eigene Schulmeister an. So vereinigten sich in der Pfarrei Lütlingen<sup>2)</sup> die Gemeinden Lüterkofen und Schertswil zu einer Schule.<sup>3)</sup> Die Gemeinden Tschoppach, Hessigkofen, Mühledorf und Utigkofen sagten sich von der Pfarrkirche Uttingen<sup>4)</sup> los und errichteten eine eigene Schule im zentral gelegenen Mühledorf.<sup>5)</sup> Auch Schnottwil hatte eine Schule in dieser Zeit, wohl noch gemeinsam mit Biezwil, während Gofliwil und Lüterswil ihre Kinder noch immer nach Oberwil, Bibern die seinen nach dem näher gelegenen Mühledorf sandte.<sup>6)</sup> Einige der

<sup>1)</sup> Vergl. I. 151—158. 184. II. 5.

<sup>2)</sup> Aus den Pfarrregistern auf der Amtschreiberei Bucheggberg lassen sich für die Schule zu Lütlingen folgende Schulmeister feststellen: 1642 Hans Jakob Rülchmeier, 1657 Urs Wyß (starb 1687), 1692 Daniel Wyß, 1710 Jakob Rufer, 1720 Urs Wyß.

<sup>3)</sup> Die Pfarrregister verzeichnen die Namen folgender Schulmeister für Lüterkofen—Schertswil: 1642 Benedikt Fischer von Großaffoltern wohnhaft in Schertswil, 1657 Christian Schluop, c. 1680 Urs Fischer (starb 1706 als alt-Schulmeister), 1714 Benedikt Sieber wohnhaft in Schertswil.

<sup>4)</sup> Für die Schule zu Uttingen fanden sich in den Pfarrregistern auf der Amtschreiberei Bucheggberg folgende Namen von Schulmeistern: 1638 Benedikt Fischer von Großaffoltern, 1641 Heinrich Riest, 1678 Hans Stuber, 1704 Urs Mollet wohnhaft in Unterramsen, 1741 Hans Sieber.

<sup>5)</sup> Die Pfarrregister enthalten die Namen folgender Schulmeister zu Mühledorf: 1652 Gedeon Wyßmann, 1654 Andreas Steiner, 1668 Urs Därendinger, 1683 Benedikt Häni, 1734 Urs Ziegler von Messen.

<sup>6)</sup> Vergl. Staatsarchiv Bern, Solothurn Bücher P, 15 f. Beilage 28 e.



bernischen Gemeinden, die nach Messen pfarrgenössig waren, hatten wohl schon in dieser Zeit eine Schule in Mülchi errichtet. <sup>1)</sup>

Die Schulmeister dieser Zeit waren noch vielfach fremde Leute, machten aber bald eigenen Platz.

Zur Bezahlung der Schulmeister wurde eine Schulsteuer erhoben. Sie bestand zumeist in Naturalien. Dazu kam das Schulgeld und genügend Holz. Aus der Pfarrei Lütlingen kennen wir für das Jahr 1639 die Ansätze der Besoldung im einzelnen. In Lütlingen und Nennigkofen verabsolgte jede Rechtsame dem Schulmeister ein Mäß Korn; die beiden Gemeinden besaßen zusammen 37 Rechtsamen. Jeder Vater, der Kinder in die Schule sandte, hatte dem Schulmeister einen Laib Brot zu geben. Jedes Kind mußte wöchentlich zwei Kreuzer und täglich ein Scheit Holz bringen. Das weiter noch nötige Holz hatten die Gemeinden zu liefern. Lüterkofen und Schertswil hatten nur 18 Rechtsamen. Jede derselben mußte dem Schulmeister ein Mäß Mühlekorn einhändigen, die Gemeinden bezahlten ihm dazu zwei Kronen in bar und führten ihm drei Fuder Holz zu. Auch hier gab ihm jeder Hausvater, der Kinder in die Schule sandte, einen Laib Brot, jedes Schulkind wöchentlich einen Kreuzer und ein Scheit Holz. Pfarrer Uriel Freudenberger, der diese Besoldung aufzeichnete, bemerkt dazu, sie sei so klein, daß man daraus kaum einen, geschweige zwei Schulmeister erhalten könne. <sup>2)</sup> Tatsächlich amteten aber in diesen und den folgenden Jahren stets zwei Schulmeister in der Pfarrei.

Während nun nach dem Bauernkriege der Rat von Solothurn sich um das Schulwesen auf seiner Landschaft wenig mehr bekümmerte, suchte der Rat von Bern die Schulen des Bucheggbergs seinen Interessen dienstbar zu machen. Darum entfaltete sich in ihnen während mehreren Jahrzehnten ein reges Leben.

\* \* \*

Bern hatte seine kirchliche Reform im solothurnischen Bucheggberg bisher trotz allen Bemühungen nicht völlig durchzuführen vermocht. Noch immer wohnten einzelne katholische Familien dort und diese fanden an Solothurn eine Stütze. Andere Bewohner neigten mehr oder weniger offen zum alten Glauben. Katholische Bräuche hielten sich fest oder lebten von Zeit zu Zeit wieder auf. Dazu kamen

<sup>1)</sup> Vergl. Chorgerichtsm. Nr. 3, Pfarrarchiv Messen, unter dem 20. April 1673.

<sup>2)</sup> Pfarrregister Lütlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg. Beilage 26.

die Klagen der Pfarrer über schlechten Besuch des Gottesdienstes, über Unwissenheit des Volkes in Religionslehren, über das Tanzen an „Kilbenen“, über Fluchen und Schwören und noch schwerere Verschulden gegen die kirchliche Disziplin. Schon längst suchte darum Bern die Chorgerichte, wie sie in den Pfarreien der bernischen Landschaft bestanden, auch im Bucheggberg einzuführen. Aber Solothurn sträubte sich hartnäckig dagegen; es fürchtete, daß durch solche Chorgerichte sein Recht auf die niederen Gerichte faktisch illusorisch würde.

Da Bern trotz allen Bemühungen ein bezügliches Abkommen mit Solothurn nicht erzielen konnte, versuchte es seit 1650 auf anderem Wege zu seinem Ziele zu kommen. Es wollte das Volk des Bucheggbergs selbst für die Reformarbeit zu gewinnen suchen, und dazu sollten in erster Linie die Pfarrer, deren Wahl ihm selbst zustand, dann auch andere ihm ergebene Männer herangezogen werden. Die oberste geistliche Behörde in Bern, der Kirchenkonvent, wurde beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten, wie man auf diese Weise die „Kirchendisziplin“ im Bucheggberg einführen könnte.<sup>1)</sup>

Im Mai 1651 legten die „Kirchen- und Schuldiener“, wie sich die Mitglieder des Kirchenkonventes nannten, dem Rat ihr Gutachten schriftlich vor. In erster Linie empfahlen sie die Absendung eines Mandates an die Bewohner des Bucheggbergs, das diesen die Absicht der gnädigen Herren von Bern, die Kirchenzucht durchzuführen, ankünden sollte und auf welches die Pfarrer gegen Widerspenstige sich berufen könnten. Ferner schlugen sie eine eigene Gesandtschaft aus der Mitte des Rates an die Gemeinden des Bucheggbergs, um sie aufzuklären, vor. Um die Chorgerichte in etwas zu ersetzen, sollten in jeder Pfarrei einige vertraute Männer gewählt und dem Pfarrer mit der Aufgabe, ihn in der Aufsicht über die Kirchengenossen zu unterstützen, an die Seite gegeben werden. Als ganz besonders notwendig bezeichnete der Kirchenkonvent den fleißigen Religionsunterricht für die Jugend und selbst für die Erwachsenen. Zu eben diesem Zwecke würde, so sagt er, die Errichtung von Schulen vorzügliche Dienste leisten, darum sollten die Pfarrer die Mühe, Schule zu halten, anfänglich selbst auf sich nehmen und zwar unentgeltlich, damit die Eltern um so williger ihre Kinder in den Unterricht senden würden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Bern, Polizeibuch Nr. 6, 197 b, 7. Aug. 1650. Beilage 27 a. R. M. Bern 108/118, 12. Febr. 1651. Das mündlich abgegebene Gutachten soll schriftlich festgelegt werden.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher N, 251. Polizeibuch 6, 207 b, 6. Mai 1651. Beilage 27 b.

Dieses Gutachten enthält bereits alle Hauptpunkte, die Bern in der Folge mit zäher Ausdauer zu verwirklichen suchte, und um die sich ein jahrzehntelanger, teilweise heftiger Kampf zwischen Bern und Solothurn entspann.

Wie es scheint, erhielten die Pfarrer des Bucheggbergs von Bern aus alsbald ernste Weisungen. Sie ermangelten nicht, auf fleißigen Besuch der Schulen<sup>1)</sup> und Kinderlehren hinzuwirken.<sup>2)</sup> Und um die Liebe zur Schule zu fördern, hatten sie Befehl, je für drei Kronen Prämienbücher anzukaufen und auszuteilen.<sup>3)</sup>

Im Sommer 1659 liefen vom Bogte Hans Rudolf Fellenberg zu Urberg wiederholt Alarmberichte an den Rat zu Bern ein, als seien die Bucheggberger infolge der Schmeicheleien Solothurns gesinnt, wieder zum Katholizismus zurückzukehren.<sup>4)</sup> Diese Meldungen wurden auch noch von anderen Seiten unterstützt. Sofort beauftragte der Rat den Konvent, aus allen bucheggbergischen Pfarreien sorgfältige Erkundigungen einzuholen.<sup>5)</sup>

Die Pfarrer wollten nichts davon wissen, daß bei den Bucheggbergern ein Abfall vom Protestantismus drohe. Sie versicherten im Gegenteil, daß die Gemeinden im äußeren Glaubensbekenntnis mit Bern völlig übereinstimmten. Wir vernehmen aus ihren Berichten auch, daß die Bucheggberger der Schule große Aufmerksamkeit schenkten. Biezwil hatte in dieser Zeit eine eigene, von Schnottwil unabhängige Schule, und Buchegg hatte im Jahre 1658 einen eigenen Schulmeister angestellt. In den Schulen war der Religionsunterricht Hauptsache. Der Pfarrer von Atingen beklagte sich, daß

<sup>1)</sup> Taufregister Lüßlingen Nr. 1, Amtschreiberei Bucheggberg. Unter dem 19. Nov. 1654 schreibt Pfarrer Freudenberger: „Disen [einigen Paten], als ich sie examinirt, hab ich scharpff ingebunden, eß sbe mir hart anbefohlen, daß, welche sürohin mehr sich so leichtfertig der Schul und Kinderlehren entziehen, hergegen aber beh den Kilbnyen und sonderlich den Taznachstreffen sich finden laßen, fürth hin deren Kirchherr weder bim hl. Tauff, noch Nachtmal deß Herrn und noch auch ehelich einzufäggen, darnach sie sich 2c.“

<sup>2)</sup> Ebd. „Verzeichniß derjenigen, so vor Empfang h. Nachtmal examinirt worden,“ 1656: „ . . . die anderen, meiner sehr scharpfen Vermahnung ungeachtet, blieben auß, und wurden die erwachsene Knaben und Töchtern neben der sonntäglichen Kinderlehren sowol Sommers- als Winterszeit jedes Jahres zum wenigsten sechsmal, allwegen ehe man zum Tisch deß Herren gath, ins Pfarrhuß beruft und da in Behwesen der Schulmeistern, des Sigriften und anderer examinirt.“

<sup>3)</sup> Vergl. St.-Bern, Solothurn Bücher P, 7 ff. Beilage 28 c.

<sup>4)</sup> Ebd., pag. 3 f.

<sup>5)</sup> Ebd., pag. 5. Beilage 28 a.

die Bewohner von Buchegg in ihrer neuen Schule allzugroßes Gewicht auf die weltlichen Fächer legten, da sie dazu wöchentlich immer noch drei Tage hätten. Und der Pfarrer von Oberwil rühmte sogar von seinen bucheggbergischen Pfarrkindern, er könne die guten Wirkungen des fleißigen Schulbesuches jeden Sonntag reichlich beobachten, da selbst kleine Knaben und Mädchen in staunenswerter Weise den Katechismus und den Unterricht aus Gottes Wort herzusagen wüßten.<sup>1)</sup>

In anderen Beziehungen hatten die Pfarrer freilich große Klagen über Ausgelassenheit und katholisierende Bräuche beim Volke vorzubringen.<sup>2)</sup> Der Kirchenkonvent drang darum aufs neue auf die Einführung der Kirchendisziplin, wie er sie bereits früher vorgeschlagen habe. Um die Schulen zu fördern, solle auch in Zukunft jeder Pfarrer für drei Kronen Bücher beziehen und sie an die fleißigen Kinder austheilen, das werde die Leute gewinnen. Auf die Kinderlehren solle ein ganz besonderes Augenmerk gerichtet, die Kinder aufgeschrieben und zum Besuche angehalten werden.<sup>3)</sup> Die Prämienbücher wurden aus dem Stadtsäckel bezahlt.<sup>4)</sup> Der Rat unterbreitete der Bucheggbergkommission noch die Frage, ob es nicht von Vorteil wäre, außer den Psalmen- und Schulbüchern auch noch Schulpfennige auszuteilen und an die Besoldung der Schulmeister beizutragen.<sup>5)</sup>

\* \* \*

Schon 1644 hatte Bern einen Bewohner des Bucheggbergs kurzhin seinen Untertanen genannt. Solothurn verwahrte sich und sagte schonend, es sei wohl aus Unachtsamkeit geschehen.<sup>6)</sup> Aber in den Verhandlungen, welche der Bauernkrieg verursachte, nannte Bern die Bucheggberger insgesamt seine Untertanen und suchte auf den Protest Solothurns hin dieses Vorgehen mit dem Hinweis zu recht-

<sup>1)</sup> Oberwil hatte am 1. März 1659 um 600 Pfund ein Haus angekauft, um es zu einem Schulhause einzurichten. Schlafbuch Oberwil, Gemeindearchiv, 128.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher P, 13 ff., 27 f., 19 ff., 31 f., 23 f., 15 f. Beilage 28 b und e.

<sup>3)</sup> Ebd. pp. 7 ff. Beilage 28 c.

<sup>4)</sup> St.-Bern, Schulsäckel-Rechnung, 9. September 1659: „Herren Decano Benner luth Zedels geschickt zu handen dem Buchtrucker umb Bücher, so in Buchiberg geschickt worden, 12 ⚄.“ Mitteilung von Hrn. D. Ad. Fluri, Bern.

<sup>5)</sup> St.-Bern, Soloth. Bücher P, 1. Beilage 28 d.

<sup>6)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher N, 219. Solothurn hatte unterem 17. Juni 1644 reklamiert, weil Bern „in einem zu Favor unseres Underthanen Urs Schreyers von Ättingen erteilten Schreiben auß Unachtsambkeidt den Terminus (unßer Underthan Urs Schreyer zu Ättingen) gebraucht“, damit dieser Ausdruck nicht „in Praejudicium möchte gezogen werden.“



fertigen, daß es das Hohe Gericht daselbst besitze.<sup>1)</sup> Bern ließ auch gegen den Willen Solothurns in den Kirchen des Bucheggbergs weltliche bernische Mandate, z. B. über Münz- und Militärsachen, verkünden.<sup>2)</sup> Solche nimmer endende Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bern und Solothurn, wozu noch die religiösen Reibereien kamen, drängten schließlich doch zu einer prinzipiellen Klarstellung der beidseitigen Rechte in den Herrschaften Bucheggberg und Kriegstetten. Die beiden Städte schlossen am 18. November 1665 zu Winigen einen Tauschvertrag. Bern verzichtete auf sein Hochgerichtsrecht in der Herrschaft Kriegstetten, wo die Bevölkerung dem alten Glauben treu geblieben war. Solothurn dagegen verzichtete auf jede Einmischung in Glaubenssachen im protestantischen Bucheggberg und sprach Bern aufs neue das Schirmrecht über die dortigen Gottesdienste und Kirchengänge zu.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit . . . am Bucheggberg Bd. 16 II, 314 f., 19. Juni 1653, 319, 22. Juni. St.-Bern, Solothurn Bücher N, 279 ff., 1. Juli.

<sup>2)</sup> R. M.-Soloth. 1656. 218. April 10: „Ahn Statthalter am Buchenberg. Wir wollen es nachmahlen bey der albereit ergangenen Missiven der bernischen Mandaten halber bewenden lassen, das namlichen der Predicant zue Büßlingen künftigs nit mehr understohn solle, dergleichen zu verläsen, dan wir solches nit gestatten wollen.“

<sup>3)</sup> Vergl. Franz Haffner, Buochenberg- oder Hochengerichtsacta zwischen Solothurn und Bern memorialstweyß zusammengezogen. Manuscript von 70 S. eingehftet in: Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit . . . am Bucheggberg Bd. 16 II, pp. 365—434, St.-Solothurn. — Acta, betreffende die gewaltete Streitigkeiten zwischen löbl. Ständen Bern und Solothurn, wegen der Herrschaft oder Grafschaft Bucheggberg von A<sup>o</sup> 1656 an bis auf das Jahr 1659. Manuscript von 300 Seiten im St.-Bern. — Johann Georg Wagner, Stadtschreiber, Einer loblichen uralten Statt Solothurn vieljährige Streithandlung, und entlich darauf erfolgter güttlicher Betrag mit dero Eydgenossen löbl. Statt Bern, die Herrschaft Bucheggberg und einen Theil der Herrschaft Kriegstetten . . . belangend . . ., Solothurn, in J. J. Bernhards Druckerey, 1667. 329 S. — Der Winigervertrag enthält in Bezug auf die Religion folgenden Passus: „Habend hierauff wir, die mehrbemelten beyde Stätt, uns dahin verglichen und gegen einanderen freundlich erklärt: daß wir, die von Bern, bey dem obbeschribnen Rechten und Befügsamme auch deren Übung, die evangelische Religion am Bucheggberg und dero Erhaltung betreffend, verbleiben wöllend, der Meynung, daß es der kriegstettischen Kirchengenossen Fehheit halb zu dem Mehren umb das Evangelium und zum Kirchgang in vernachbarten bernischen Kirchen bey obbeschribenem Inhalt der Verträgen [von 1539 und 1577, daß man Mehren nicht hindern und Kirchgang ins Bernbiet nicht verbieten solle] auch sein Verbleibens haben solle; Uns, denen von Solothurn, aber, daß auch obbeschribnermaßen uns zuständige Lasterstraffrecht hierinn heiter vorbehalten sijn und je ein Thehl dem anderen an solchem seinem Rechten weder Eintrag, Newerung, Abbruch noch Hindernuß zufügen solle.“

Gestützt auf dieses Abkommen machte sich Bern sofort an die Arbeit, die kirchliche Reform im Bucheggberg nach seinen Plänen durchzuführen. Schon im Mai 1666 ging eine Gesandtschaft von Ratsherren in den Bucheggberg ab und zeigte den Bewohnern die neuen Abmachungen mit Solothurn feierlich an, gab den Pfarrern Anleitung zur Durchführung der Kirchendisziplin und wählte in jeder Pfarrei vier Männer, Assessores, die ihnen hilfreich an die Hand gehen sollten.<sup>1)</sup> Als die Gesandtschaft nach Hause zurückgekehrt war, wurde beschlossen, diese Visitation jährlich zu wiederholen<sup>2)</sup> und den Assessores eine Bezahlung zukommen zu lassen.<sup>3)</sup> Den Pfarrern wurde eine schriftliche Instruktion zugestellt, welche ihnen die Richtpunkte in ihrem Verhalten angab. Immer wieder wird darin betont, sie sollten nicht mit Strenge vorgehen, sondern mit Bescheidenheit und Freundlichkeit die Leute zu gewinnen suchen.

Als hauptsächlichstes Mittel um das „Religionswerk“ durchzuführen betrachtete der Rat, wie wir aus dieser Instruktion aufs neue sehen, den gründlichen Unterricht des Volkes und ganz vorzüglich den Unterricht der Jugend in Kinderlehre und Schule. Darum legte er den Pfarrern die Pflege derselben eindringlich ans Herz. Kinderlehre sollte alle Sonntage gehalten und die erwachsenen Kinder dazu von Haus zu Haus aufgeschrieben werden. Damit sie im kalten Winter nicht ausfalle, sollte sie in den Schulhäusern stattfinden. Groß und Klein, Eltern, Dienstboten und Kinder sollten sich dabei vereinigen, die Kinder den Katechismus auffagen, die Erwachsenen zuhören und der Unterricht mit Gebet und Gesang umrahmt werden. Gemeinden, welche noch keine Schulhäuser besäßen, sollten ermuntert werden, solche zu bauen oder bestehende Häuser zu Schulhäusern anzukaufen. Die Pfarrer wurden ferner angewiesen, fleißige Aufsicht über die Schulen zu halten und dieselben oft zu besuchen. Sie sollten sich bemühen, daß gute, treue und wohlunterrichtete Schulmeister angestellt würden. Die Schulmeister sollten singen können, damit der Gesang überall, wo er nicht schon in Übung sei, eingeführt werde. Der Rat versprach, selbst jährlich eine Anzahl Psalmen- und Schulbücher für die Schulkinder, vorzüglich für die armen, senden zu wollen und Schulpfennige für die fleißigsten austeilen zu lassen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> R. M.-Bern 152/460. 2. Mai 1666.

<sup>2)</sup> R. M.-Bern 153/72. 21. Mai 1666.

<sup>3)</sup> Ebd. pp. 142 und 191.

<sup>4)</sup> St.-Bern, R. M. 153/71. 21. Mai 1666. Solothurn Bücher P, 154 ff., 159. Beilage 29.

Dieses Austeilen von Prämienbüchern und Pfennigen wird stets als eine ganz besondere Gunstbezeugung hingestellt. Der Rat von Bern ließ in den Schulen auf seiner Landschaft keine solchen Bücher und Pfennige auf eigene Kosten verteilen. Nur in der Hauptstadt tat er dies, dann in den protestantischen Gemeinden des Münster-tales, die sich im Gebiete des Fürstbischofs von Basel befanden, und hier in den Schulen des Bucheggbergs in der Herrschaft der Stadt Solothurn.<sup>1)</sup> Es war also tatsächlich ein Zeichen, daß der Rat von Bern in ganz besonderer Weise den Schulen des Bucheggbergs seine Aufmerksamkeit zuwendete.

Dieser große Eifer Berns erregte die Opposition Solothurns. Es wollte nichts wissen von den Assessores und erhob Einsprache gegen die sofortige Ausweisung der katholischen Einwohner; das seien Maßnahmen, die in keinem Vertrage enthalten seien.<sup>2)</sup> Bern hielt wie immer zähe an seinen Zielen fest; das Reformationsrecht sei ein leerer Name ohne diese Verfügungen. Man einigte sich in den Jahren 1668 und 1669 zu Zusätzen zum Vertrag von Winigen. Solothurn gestand die Assessores zu,<sup>3)</sup> behielt sich aber das Strafrecht vor; Bern versprach, den zur Zeit des Winigervertrages bereits ansässigen Katholiken Zeit zu gewähren, ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern, oder, wenn ihnen dies unmöglich sei, sie in ihrer Religion „absterben zu lassen“.

Diese Streitigkeiten hatten das von Bern bereits begonnene „Reformationswerk“ unterbrochen. Es beeilte sich nun, dasselbe von neuem aufzunehmen. Der Rat beschloß, statt einer jährlichen Gesandtschaft in den Bucheggberg einen ständigen Visitator für denselben zu ernennen, der nicht bloß den Bucheggberg besuchen, sondern auch das Jahr hindurch alle denselben betreffenden Religionsgeschäfte be-

<sup>1)</sup> Dr. Adolf Fluri, Die Berner Schulpfennige und die Tischlibrierer 1622—1798, Bern, Grunau, 1910, p. 141 ff.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, Acta seit dem Winigischen Vertrag 1665, Bd. 7, 21, 27. Aug. 1666: „. . . [es soll] bey dem Alten und in dem Verstand auch buchstäblichen Inhalt der Verträgen seine Bewandtnus haben, das Euch, u. G. L. F., wir an Eutwerem Religionsrechten, Befüegsame, Übung und Erhaltung deßelbigen, das ist, und so weit das Wort handelt und sich erstreckt, durch Predigen, Kinderlehre, Underweisung in Glaubenssachen und anderen dergleichen Kirchendiensten, und was der Thehls Kriegstettischen Kirchengenossen Freyheit halb ausgedinget ist, ebensowenig als hingegen Ihr uns an dem zueständigen Lasterstrafrecht einichen Eintrag, Neuwerung, Abbruch oder Hindernuß zuefüegen sollen und wollen . . .“

<sup>3)</sup> 1720 wird noch bestimmt, daß die Assessores Bucheggberger sein, aber von Bern gewählt werden sollen.

sorgen und dem Rat Bericht erstatten sollte. Anfangs Januar 1670 wurde Bauherr Samuel Fischer als erster Visitator erwählt.<sup>1)</sup> Trotzdem man mitten im Winter stand, begab er sich sofort in den Bucheggberg, um den Gemeindevorstehern aus den alten und neuen Verträgen die Rechte Berns zu erklären und die Verbindungen der Gemeinden mit Bern enger zu knüpfen. Wie Fischers Bericht an den Rat zeigt, verstand er es, die Bauern auf wirklich einnehmende Art und Weise zu gewinnen.

Der Schule wandte er ganz besondere Aufmerksamkeit zu. In jeder Pfarrei hatten sich die Kinder aus allen zu ihr gehörigen Gemeinden mit ihren Schulmeistern in der Kirche eingefunden. Der Examinator lud die Eltern nach einer Ansprache, die er für dieselben gehalten, ein, noch dem Examen der Kinder und der Prämienverteilung beizuwohnen, und vergaß nicht, auf die besondere Fürsorge des Rates von Bern, welche dieselbe bekunde, hinzuweisen. Das Neue zog. Alle Erwachsenen blieben. Der Examinator sprach den Kindern Mut zu. Die Schulmeister hatten sie nach ihrem Wissen einzuteilen und abzufragen. Zuerst kamen jene an die Reihe, die den Heidelberger Katechismus auswendig wußten, dann jene, die den „Unterricht aus Gottes Wort“ und die Psalmen gelernt hatten, hierauf jene, die den Berner Katechismus aussagen konnten, schließlich jene, die erst lesen lernten. Je nach dem Können und dem Fleiße war die Belohnung. Aber wohl wenige gingen leer aus. Die Freigebigkeit des Gesandten war außerordentlich. An die Kinder der vier Pfarreien verteilte er 395 Bücher, 253 Schulpfennige und für 2 Mark oder 880 Stück Tischlibrierer, im ganzen also nicht weniger als 1528 Prämien. Die Freude der Kinder von Atingen war denn auch so groß, daß eine Schar derselben den Visitator bei seinem Wegzuge gegen Messen zu noch eine Viertelstunde weit begleitete. Auch die Schulmeister vergaß er nicht zu beschenken. Den Assessores, die er für jede Pfarrei ernannte, und den Pfarrern schenkte er je einen von den großen Denkpennigen, und er verzeichnet, daß sie nicht wenig stolz darauf gewesen.

Nach Bern zurückgekehrt, erstattete Fischer dem Rat Bericht<sup>2)</sup> und entwarf sofort eine neue Instruktion an die Pfarrer im Buch-

<sup>1)</sup> St.-Bern, R. M. 161/159. 6. Januar 1670. Polizeibuch 7, 469, 6. Januar 1670. Beilage 30.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher P, 486 ff. Beilage 31. Vergl. Seckelmeister-Rechnung 1669 (am Schluß): „Meinem Herrn Butsherren Fischer neben under-



eggberg, welcher der Rat die Genehmigung erteilte. In derselben wurden die Pfarrer abermals auf die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes für das Gelingen des begonnenen neuen „Religionskonservationswerkes“ aufmerksam gemacht und ermuntert, die Kinderlehren im Sommer und Winter abzuhalten und für Groß und Klein anregend zu gestalten. In jedem Hause sollte eine Bibel sein. In der Kirche sollten jeden Sonntag vor Beginn des Gottesdienstes durch die Schulmeister einige Kapitel der Bibel dem Volke vorgelesen werden. Der Rat versprach, „aus Freigebigkeit und väterlicher Liebe“ künftighin jedes Jahr Schulpfennige und Bücher im Bucheggberg auszuverteilen zu lassen.<sup>1)</sup>

In der Tat besuchte der Inspektor jedes Jahr wieder den Bucheggberg, nahm die Visitation vor und teilte Prämien aus.<sup>2)</sup>

Die Reibereien zwischen Solothurn und Bern dauerten weiter. Solothurn hatte sich aufs neue zu beklagen wegen der Ausweisung von Katholiken und wegen der öffentlichen Verlesung bernischer Mandate im Bucheggberg. Bern gab nicht nach.<sup>3)</sup>

An die Stelle von Samuel Fischer, der Sekelmeister geworden, wurde 1672 Ratsherr Johann Leonhard Engel zum Inspektor der Kirchen und Schulen des Bucheggbergs ernannt.<sup>4)</sup> Ihm wurde später neben der Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten auch die Beforgung der weltlichen Interessen Berns daselbst übertragen.<sup>5)</sup>

\* \* \*

Das Bild vom Schulleben in diesen ersten Jahrzehnten nach dem Bauernkriege, das sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, können wir durch einige weitere Nachrichten etwas vervollständigen.

Schulunterricht wurde nur im Winter gehalten. Beginn und Schluß desselben richteten sich ganz nach der Arbeit auf dem Felde.

schiedlicher Gattung Catechismi und Schulpfennig auch 2 March nütwer Bierer, umb der Jugend in dem Bucheggberg außzuteilen, zugestellt; 4 ⚡ 10 bz = 14 ⚡ 13 β 4 s.“ Gütige Mitteilung von D<sup>r</sup> Ad. Fluri in Bern.

<sup>1)</sup> St.-Bern, R. M. 161/246. 2. Febr. 1670. Polizeibuch 7, 474. St.-Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen dem Bucheggberg 17, 166. Beilage 32.

<sup>2)</sup> In den Jahren 1671 und 1672 verteilte er 23 + 23 alt Sechzehner-Dicken, 240 + 101 Zehn-Kreuzerstücke und 110 + 192 kleine Katechismus Pfennige. Die letzteren waren für die, „so den Heidelberger Catechismus lehren als auch den Unterricht [aus Gottes Wort]“, die Zehn-Kreuzer für die, „so den Berner Catechismus lehren“. D<sup>r</sup> Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 145.

<sup>3)</sup> Vergl. z. B. St.-Bern, Teutsch Missiven Buch 24, 1671—1675, pp. 221, 310, 655, 692, 906, 946.

<sup>4)</sup> St.-Bern, R. M. 167/146. 9. Nov. 1672.

<sup>5)</sup> St.-Bern, R. M. 174/94. 10. Juni 1675.

War diese im Herbst im Bucheggberg zum großen Teil vollendet, so begaben sich die größeren Knaben und Mädchen in die Gegend des Bielersees hinauf in die Weinlese, um einige Pfennige zu verdienen. Raum erlaubte die Bitterung beim herannahenden Frühjahr die Arbeit im Freien, so begannen die Bauern das Umpflügen der Felder, wobei die Kinder mithelfen mußten. So dauerte der Unterricht von den ersten Wochen des November bis Ende Februar oder längstens bis in die ersten Wochen des März, im ganzen also etwa 4 Monate.

Die Bezahlung der Schulmeister war nur für diese kurze Schulzeit berechnet. Der Pfarrer Nikolaus Meyer von Rüßlingen bezeichnet sie als „sehr klein und gering.“<sup>1)</sup>

Wohl die Hälfte der Schulzeit war dem religiösen Unterricht gewidmet. Die reichen Prämien der Obrigkeit von Bern für religiöse Kenntnisse drängten zur Entwicklung nach dieser Seite; denn es ist klar, daß der Ehrgeiz der Kinder und selbst der Eltern und des Schulmeisters darin lag, diese Prämien sicher und bald zu erringen.

Daß die Schule zur Abstellung von Fehlern mithelfen mußte, ist aus den Bestrebungen Berns von selbst klar. In einem Mandat wider das Fluchen und Schwören verordnete der Rat in den Schulen öffentliche und heimliche Aufseher, welche Schuldige anzeigen sollten.<sup>2)</sup>

In der dem Bucheggberg benachbarten Gemeinde Arch wirkte von 1649—1668 Pfarrer Brandolf Wasmer. Er hatte sich sehr um die Schulen bemüht, eine eigene Schulordnung verfaßt und sie 1656 durch die Gemeinde annehmen lassen. 1668 wurde Wasmer Pfarrer in Wohlen und im folgenden Jahre zugleich Dekan des Kapitels Büren. In Wohlen führte er sofort seine Schulordnung ein. Auch seine Stellung als Dekan benützte er für die Schule und wußte es dahin zu bringen, daß die von ihm entworfene Schulordnung im Auftrage des Rates von Bern durch den Kirchenkonvent sämtlichen Pfarrern auf der Landschaft zur Begutachtung unterbreitet wurde.

<sup>1)</sup> Vergl. die Gutachten der bucheggbergischen Pfarrer zu Dekan B. Wasmers „Schul- und Sittensatz“. St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91. Beilage 33.

<sup>2)</sup> St.-Solithurn, Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit, Religionspänen . . . am Bucheggberg 16 II, 309; gedrucktes bernisches Mandat vom 23. Juli 1652: „Um desto kräftigere und nachdruckzeitliche Erhaltung diß unsers christlichen Intents und Zwecks, ist unser Will und Meinung, daß auch in den Schulen die Censuren angestellt, durch öffentliche und heimliche Aufsehung auff die blühende Jugend ernstfleißig geachtet, die Fählbaren verzeichnet und nach Verdienen ohne Ansehen gezüchtigt werden sollen.“

Wir haben die Hauptpunkte dieser Schulordnung herauszuheben. Die Kinder sollen im 6. oder 7. Altersjahre in die Schule gehen. Die Schule beginnt am St. Michaelstag (29. September) oder in der Woche nachher und dauert bis zum ersten April, also sechs Monate. Die Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne Erlaubnis vom Unterrichte zurückbehalten. Für arme Kinder sollen die Vorsteher der Gemeinden in irgend einer Weise Vorsorge treffen. Täglich fängt der Unterricht morgens 8 Uhr an und dauert vormittags 3, nachmittags 4 Stunden. Kein Schüler darf aus der Schule entlassen werden, bis er exakt schreiben und lesen gelernt hat und zum mindesten den Berner Katechismus samt der Analysis zu demselben und den Unterricht aus Gottes Wort auswendig kann. Eltern, Schulmeister und Schüler, welche die Ordnung übertreten, sollen bestraft, fleißige Kinder bei ihrem Schulaustritt belohnt werden. Der Schulmeister soll seinen bestimmten Lohn haben und denselben nicht erst betteln müssen.<sup>1)</sup>

Die Nachrichten, die wir aus den Schulen des Bucheggbergs haben, genügen, um uns zu sagen, daß diese noch lange nicht auf der Höhe standen, die hier verlangt wurde.

Die Pfarrer von Obertwil, Atingen und Lüslingen sind denn in ihren Gutachten auch durchaus nicht gut zu sprechen auf diesen Vorschlag. Alles was in dieser Schulordnung (gegenüber jener des Rates von 1628) neu sei, schreibt der Pfarrer von Atingen, sei im Bucheggberg in Wahrheit unmöglich einzuführen, da man daselbst nichts erzwingen, sondern die Leute nur „mit Liebe und Sanftmut“ gewinnen könne. Der Pfarrer von Lüslingen hebt einige Schwierigkeiten besonders hervor. Die verlangte jährliche Schulzeit sei zu lang, weil die Bauern ihre Kinder im Oktober und ebenso im März zur Feldarbeit brauchten. Man würde die nötige Gehaltsaufbesserung für die Schulmeister nicht aufbringen, da die Gemeinden zu arm seien. Die Forderung, daß die Kinder nicht aus der Schule entlassen werden sollten, bis sie ihre Katechismen auswendig wüßten, sei viel zu groß; die wenig talentierten müßten ja in der Schule grau werden und sterben, bevor sie dieses Ziel erreicht. Die Bestimmung, daß die Kinder fürs Wegbleiben aus dem Unterricht immer erst fragen müßten, sei für Eltern und Kinder und selbst für den Pfarrer zu lästig.

<sup>1)</sup> Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern, Grunau, 1911, pp. 100 ff. — Die Arbeit Buchmüllers ist eine nach allen Seiten gründliche Monographie, ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der bernischen Landschule.

Täglich sieben Stunden Schule sei bei dem weiten Schulweg vieler Kinder in den kurzen Wintertagen zu viel. Die Ausführung der Strafe sei unmöglich, da sie keine Chorgerichte hätten, welche Strafen verhängen könnten, die Herren von Solothurn aber, denen die niederen Gerichte zuständen, sich wenig um ihre Schulen kümmerten, gleichviel ob diese Vorschriften gehalten oder übertreten würden.

Wasmer, der den Bucheggberg von Arch her kennen mußte, war über diese Berichte durchaus nicht erbaut. Die Einwendungen des Pfarrers von Lützlingen taxiert er als Pöffen.<sup>1)</sup>

Viel ruhiger urteilt Pfarrer Joh. Burri von Messen. Auch er findet, die angelegte Schulzeit sei zu lang. Im übrigen aber gefalle ihm die neue Schulordnung und er wolle sich bemühen, sie soweit als möglich zu befolgen.<sup>2)</sup>

Auch sein Nachfolger Georg Schnell, der zu Anfang des Jahres 1673 auf die Pfarrei Messen gewählt wurde, nahm sich der Schule nachhaltig an. Sofort ließ er vom Chorgerichte den Beschluß fassen, daß jeweilen vor Schluß ein Examen abgehalten werden sollte.<sup>3)</sup> Er ließ auch den Schulmeistern einschärfen, das Lesen aus der Bibel an Sonntagen in der Kirche nicht zu vernachlässigen.<sup>4)</sup>

Trotz vielen Schwierigkeiten kam die neue bernische Schulordnung dennoch zu stande. Sie war mehrmals umgearbeitet worden. Der Konvent hatte im Vereine mit Dekan Wasmer viel Arbeit und Umsicht verwendet. Am 14. August 1675 wurde sie im Auftrage des Rates gedruckt. Einzelne der oben beanstandeten Punkte wurden

<sup>1)</sup> Buchmüller, a. a. O., p. 122.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Conventsarchiv, Constitutiones Scholast. Miscell. Bd. 91, 2 und 12, Juli und August 1671. Buchmüller, a. a. O., p. 106 ff. Beilage 33.

<sup>3)</sup> Chorgerichtsmanual Nr. 3, Pfarrarchiv Messen: „Anno 1673 den 16. Februarii hab ich, Geörg Schnell, neuermählter und bestetigter Predicant zu Messen, an die Chorrichter vor allen Dingen eine ernstliche Vermahnung gethan . . . Den 9. Martii ist abermahl Chorgericht gehalten und erstlich von mir fürbracht worden, daß hinfüro ehe die Schulmeister auffhören Schul zu halten, die Schulen an allen Orten zuvor visitiert werden sollen; ist auch einhellig erkent worden.“

<sup>4)</sup> Ebd.: „Den 20. Aprilis des obgemelten Jahrs ist abermahl Chorgericht gehalten worden. Da hab ich vorbracht, wie daß daß Lätzen in der h. Schrifft vor der Sonntagpredig allerdings underlassen werde. Ist abgangen, daß alle Schulmeister deßen ernstlich erinneret werden, daß in das künfftig fleißiger solches von ihnen verrichtet werde. Beide Schulmeister, der zu Messen und Mülchi, haben hierin Besserung versprochen; ist auch erfolget.“



etwas gemildert und einige weitere Bestimmungen beigelegt. Es mögen für unseren Zweck folgende herausgehoben werden:

Für die Abhaltung des Unterrichtes sollen möglichst günstig gelegene Orte gewählt werden. Die Gemeinden sollen eigene Schulhäuser bauen oder ankaufen. Für die kleinen Kinder soll der Unterricht am St. Gallustag (16. Oktober) beginnen und bis zum ersten April dauern. Für die größeren soll er am ersten November anfangen; immerhin kann der Ummann Anfang und Schluß enger ziehen, wo die Rücksicht auf die Landwirtschaft es verlangt. Die Schulmeister sollen die Kinder verständlich beten und dann in allererster Linie die Druckschrift in Psalmenbuch, Testament und Bibel lesen lehren, damit dieselben frühzeitig an das Wort Gottes gewöhnt werden; hierauf sollen sie die größeren im Katechismus und Unterricht aus Gottes Wort unterweisen und fleißig zum Schreiben anhalten. Auf das sittliche Verhalten der Schüler in Kirche und Schule sollen Chorrichter, Schulmeister und einige der älteren Knaben, die zu Aufsehern bestimmt werden, ein wachsames Auge haben. Im Frühjahr soll durch den Pfarrer und die Dorfvorsteher ein Examen in der Schule oder, wo möglich, in der Kirche vor der ganzen Gemeinde abgenommen werden. Die Vorsteher sollen die Schule, wenn sie in ihrem Dorfe gehalten wird, wöchentlich wenigstens einmal, wenn sie außerhalb des Wohnortes liegt, alle 14 Tage einmal besuchen und Eltern, Schüler und Schulmeister auf etwaige Mängel aufmerksam machen.

Sofort wurde durch die Amtsleute jedem Prädikanten und jedem Schulmeister ein Exemplar der neuen Schulordnung zugestellt.<sup>1)</sup>

Auch im Bucheggberg können wir gute Wirkungen dieser Schulordnung beobachten.

In Messen nahm man sofort einen Schulhausbau in Angriff. Der Rat von Solothurn bewilligte dazu ein Stück Allmendland in unmittelbarer Nähe der Kirche.<sup>2)</sup>

Am 2. Februar 1677 nahmen der Pfarrer von Messen und die Chorrichter seiner Pfarrei mit den Pfarrern und Vorstehern einiger bernischer Nachbargemeinden an einer gemeinsamen Besprechung über die neue Landschulordnung teil. Die Versammlung richtete ein Schreiben an den Konvent in Bern und gelobte, jene Vorschriften, die nicht schon eingeführt seien, alle nach und nach mit möglichstem Fleiße

<sup>1)</sup> Buchmüller, a. a. O., p. 180 ff.

<sup>2)</sup> St.-Soloth., R. M. 1676. 302. April 24: „... Wissen halb nachst by der Kirchen . . .“

ins Leben umzusetzen; nur sei es kleinen Gemeinden nicht möglich, neue Schulhäuser zu bauen und arme Kinder mit Kleidern zu versehen; aber alle Gemeinden versprächen, daß sie den Unterricht in möglichst bequemen Orten und Häusern abhalten lassen und die armen Kinder wenigstens mit dem nötigen Essen und den notwendigen Büchern versehen wollten.<sup>1)</sup>

In den zur Pfarrei Messen gehörigen bernischen Gemeinden Gzellkofen<sup>2)</sup> und Ruppelsried<sup>3)</sup> finden wir in dieser Zeit neue Schulen. Im Chorgerichtsmanuale von Messen (das sich freilich nur mit den bernischen Gemeinden der Pfarrei befaßt) begegnen uns Beispiele von Vorsorge für arme Familien, damit diese ihre Kinder in die Schule schicken konnten.<sup>4)</sup> Aus vielen Fällen sehen wir, daß streng darauf gehalten wurde, daß die Kinder den Unterricht nicht vernachlässigten. Saumselige Väter wurden vorgeladen und eventuell bestraft,<sup>5)</sup> und die Eltern insgesamt aufgefordert, die Kinder fleißig in die Schule zu senden.<sup>6)</sup> Knaben, die lose Streiche verübten, wurden vom Chorgericht verurteilt, in der Schule zum abschreckenden Beispiel für die andern mit Ruten gestrichen zu werden.<sup>7)</sup> Selbst Schulmeister, die

<sup>1)</sup> St.-Bern, Conventsarchiv, Constitutiones Scholast. Miscell. Bd. 91, 208. Beilage 34.

<sup>2)</sup> Tauf-, Ehe- und Sterberegister, Civilstandsamt Messen, erwähnen folgende Schulmeister von Gzellkofen: 1679 Jakob Stauer, 1691 Adam Messer (starb 1737), 1721 Adam Baumgartner, 1746 Benedikt Dick.

<sup>3)</sup> Ebd. 1730 den 11. Januar starb Hans Friden aus dem Eichholz, „ein Mann von 70 Jahren, der über ein halbes Seculum Schulmeister zu Ruppelsried gewesen.“ 1726 ist Mathias Rösch an seiner Stelle; er starb 1739.

<sup>4)</sup> Z. B. 1679 den 11. April „ist vor Chorgericht erschinen Hans Jac. Hooffs sel. Frauw von Mülchi im Häußli und war anklagt, auß waß Ursach sie ihre Kinder nit in die Schul schicke, die sich damit entschuldigen wellen, daß sie gar kein Holz habe und müßen ihren die Kinder alles zuchentragen. War erkant, daß die von Schüenen, die sie erhalten söllen, sie beholzen, widrigenfahls solle es dem Herr Venner angezeigt werden. Sie war vermant, daß sie solches verbessere, widrigenfahls wurde anders mit ihren procedirt werden. War also dißmahl absolviert.“

<sup>5)</sup> Z. B. 1679 den 2. März „ist vor Chorgericht erschinen Jacob Müller, deß Hächlers Sohn, und Joggi Marti, der mittler mit dem langen rothen Bart, und waren beid anklagt, daß sie ihre Kinder nit zur Schul schicken; welche eingewendt, daß übrige ihre Leuth krank gewesen und habind sie gar nit können schicken; und hatten sich dergestalt entschuldiget, daß auch die von Mülchi ihnen beigegeben waren. Neben Vermahnung dimittiert.“ Vergl. 1679 April 11. und 27.

<sup>6)</sup> Vergl. 1679 Oktober 12.

<sup>7)</sup> Vergl. 1681 Januar 22: „. . . Die Knaben, die ihm solches gethan [die Schweine aus dem Walde gejagt], sollen in der Schul gejätten werden, welches noch nit geschehen und aber werckstellig soll gemacht werden.“

den „Kilbenen“ nachliefen oder beim Weine zankten oder mit Karten spielten, wurden zu Geldstrafen verurteilt.<sup>1)</sup>

In der Pfarrei Oberwil hatten sich die Gemeinden Lütterswil und Gofliwil schon vor 1671 von der Schule zu Oberwil getrennt und zu einer eigenen Schule zusammengeschlossen.<sup>2)</sup> Auch die dortigen Chorgerichtsmanuale<sup>3)</sup> (die sich wiederum nur mit bernischen Untertanen befassen) zeugen für die Sorge um die Schule. Eltern wurden angehalten, ihre Kinder fleißiger in den Unterricht zu schicken. Selbst Erwachsene wurden zitiert, weil sie den Kinderlehren in der Schule nicht beimohnten.<sup>4)</sup> Der Schulmeister Abraham Schwab von Oberwil wurde in Schutz genommen gegen Schmähungen.<sup>5)</sup> Als er sich aber selber Vergehen zu Schulden kommen ließ, wurde er wiederholt bestraft und zuletzt abgesetzt.<sup>6)</sup>

\* \* \*

Die Ankunft des bernischen Visitators im Bucheggberg war jeweilen ein Ereignis. Man achtete auf alles, damit der bernische Ratsherr einen recht guten Eindruck bekommen sollte.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Jakob Kaderli, der Schulmeister zu Mülchi, erfuhr das wiederholt; vergl. 1686 Nov. 21.; 1689 Juli 21.; 1695 Juli 14., diesmal war die Buße ziemlich hoch: „ . . . welcher angeklagt worden, das er an einem Sonntag nach der Kinderlehr zu Messen im Wirtshaus um Wein solle gespilt haben. Ist dessen alsobald bekant gsin, hat Gott um Verzeihung gebetten, Reu und Lehd bezeuget und gesagt, das er sich inskünftig alles Spilens wolle müffigen. Ist ihm neben einer scharpfen Demonstranz und Censur zur Straf uferlegt worden 2 R.“

<sup>2)</sup> St.-Bern, Konventsarchiv Bd. 91, 2 und 12. Gutachten des Pfarrers J. Gündisperger von Oberwil. Beilage 33.

<sup>3)</sup> Pfarrarchiv Oberwil.

<sup>4)</sup> J. B.: „Uffem 19. Merz 1669 ist Chorgericht gehalten und für dasselbe citiert worden Hans Schwob, der Schinder, von wegen dz er gar unflüßig die Predigen göttlich Worts, das Gesang und Kinderlehren in der Schull, so doch im ein schön Psalmenbuch ist verehret worden, besuchen sölle 2c. Und nachdem er sich versprochen hatte, er sige von wegen seines Handwercks bald hie, bald dortt, ist er zu einem größeren Fleiß und Ernst, den Gottesdienst ußzurichten, vermant worden.“

<sup>5)</sup> Vergl. 1670 Juli 10. und 1671 März 5.

<sup>6)</sup> Vergl. 1670 Okt. 2. 1681 Januar 30. und Dez. 13. 1689 Juli 21. und Okt. 11.

<sup>7)</sup> Vergl. Chorgerichtsmanual Messen Bd. 4: „Den 3. Augusti 1679 ist Chorgericht gehalten und davor erschinen Niclaus Moser, Matthisen Sohn, und war anklagt, daß er an dem Sontag, da der hochgeachte Herr Rats Herr Im Hooff hatt söllen gehn Messen kommen; die Schulen zu visitieren, daß er by dem Wirtshaus zu Messen dergestalten gejauchhet, daß man ihne by dem Pfrundhaus und Scheuren hören können, welches er bekennen müßen. War seinethalben dißer Bricht geben, daß er ein große Hauptschwachheit habe und wan er nur Wghn ansehe und wenig thrincke, er so ungestüm werde. Allein diese Excusation ist nit approbiert

Der Visitator teilte stets große Mengen Schulpfennige aus,<sup>1)</sup> was ihm die Herzen der Kleinen und Großen gewann. Er suchte auch die Schule zu fördern. Schon bei der Visitation vom Jahre 1670 war in Atingen die Rede auf den Schulhausbau gekommen. Samuel Fischer hatte die Gemeinde damals ermuntert und auf eine bezügliche Anfrage eine Unterstützung durch den Rat von Bern in sichere Aussicht gestellt. „Würde der Rat von Bern gegen alles Erwarten eine Gabe versagen, so würde ich aus eigener Tasche euch eine solche verabsorgen“, hatte Fischer versichert.<sup>2)</sup> Dreizehn Jahre waren seither verstrichen. Inspektor Johann Georg Imhof drängte von neuem zum Schulhausbau. Die Gemeinde beschloß denselben im Frühjahr 1683 und schickte sich an, Holz und Steine auf den Bauplatz zu führen. Das neue Schulhaus sollte eine Wohnung für den Schulmeister und eine ziemlich große Schulstube erhalten. Man berechnete die Baukosten auf rund 600 Pfund. Im Namen der Gemeinde wendete sich der Ortspfarrer Johann Dürr an den Rat von Bern und bat um einen Beitrag.<sup>3)</sup> Und siehe da, die gnädigen Herren von Bern spendeten 60 Kronen (= 200 Pfund), also einen Drittel der Baukosten.<sup>4)</sup> Wir begreifen, daß die Gemeinde voller Dank für dieses unerwartet große Geschenk war.<sup>5)</sup> Diese Art des Vorgehens erhöhte den Einfluß Berns, und die Leute wandten sich jeweilen mit allen möglichen Anliegen an den Visitator.

Aber gerade das machte Solothurn stutzig. Es betrachtete diese regelmäßigen Visitationen des Bucheggbergs durch bernische Ratsmitglieder als eine Herrschaft in seiner Herrschaft und begann einen zähen Kampf dagegen.

Im April 1680 beschwerte sich Solothurn nachdrücklich bei Bern über die Visitationen des Bucheggbergs durch Ratsmitglieder und ganz besonders über die Prämienverteilung durch dieselben.<sup>6)</sup>

worden, sonder erlant, weilen er daß unverschamt an einem Sontag gethan und daß auß Wynseuchte, sölle er ernstlich censuriert und ihme weitere Straff gethremt werden, und dißmahl mulctiert x β.“

<sup>1)</sup> St.-Bern, Seckelmeisterrechnung 1678 (Mai): „Weilen keine geprägte Tischli-vierer mehr, die buchiberg- und münsterthalische Schulen zu beschenken, vorhanden waren, als hab ich derselbigen für das erste Orth 900 und das andere 1200 Stück auffgewechßlet, auch darfür ausgeben 35 z.“ 1 bz = 8 Vierer, 1 z = 60 Vierer. Mitteilung von D: Ad. Fluri in Bern.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher P, 486 ff. Beilage 31.

<sup>3)</sup> Ebd. W, 780. Beilage 35.

<sup>4)</sup> St.-Bern, Manuale der Bennerkammer 34, 155.

<sup>5)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher W, 784. Beilage 35.

<sup>6)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher W, 39. 12. April 1680.



Als Bern sich nicht daran kehrte, ließ der Oberbogat, Stadtvenner Besenbal, durch die Ammänner Ende März 1682 den Bewohnern des Bucheggbergs unter Androhung hoher Strafe und Ungnade verbieten, bei der bevorstehenden Visitation überhaupt zu erscheinen oder irgend ein Geschenk anzunehmen. Und der Rat von Solothurn unterstützte seine Maßnahmen.<sup>1)</sup>

In höchster Bestürzung meldeten die Pfarrer von Atingen und Oberwil dieses Vorgehen Solothurns dem Rat von Bern.<sup>2)</sup> Sofort beauftragte dieser eine Kommission zum Studium der Angelegenheit.<sup>3)</sup> Aus allen Pfarreien des Bucheggberges wurden Erkundigungen eingezogen.<sup>4)</sup> Pfarrer Joh. Burri von Oberwil hat wohl so ziemlich die Wahrheit getroffen, wenn er schrieb, Solothurn befürchte, Bern würde durch diese schönen Prämien und Geschenke nach und nach die Gemüter und Herzen der Bucheggberger an sich ziehen und langsam das Chorgericht einführen.<sup>5)</sup>

Die gegenseitige Spannung führte im November und Dezember 1682 zu erneuten Konferenzen in Winigen.<sup>6)</sup> Solothurn stellte sich auf

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1682. 161. April 2: „Mhn Bogt am Bucheggberg. Ihr werdint allen eutern Ammtsangehörigen, Jungen undt Alten, alles Ernstens inhibirn undt verpietten laßen, daß wan sÿe von den bernischen Visitatoren undt Gesandten (welche sÿe in die Kirchen oder anderwärts, umb selbige mit silbernen Pfenigen undt anderen Praesenten undt Goben ze beschenken, versambeln ze laßen pflegen wollen) solten beruoffen werden, sÿe ihnen keineswegs bey Erwartung unjerer Straff undt Ohngrad parirn oder erscheinen, noch einiche ihre Kinder oder Angehörige dahin schicken thüendt. Versehen uns gnädig, also zu geschehen.“

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 611. 2. April 1682. Meldung des Prädikanten J. Burri von Oberwil an den Prädikanten J. Dürr in Atingen. Bd. W, 375. Meldung des Prädikanten von Oberwil nach Bern. Ebd. p. 371. 3. April 1682. Meldungen des Prädikanten von Atingen nach Bern: „ . . . Als ich nun aus höchster Bestürzung ernstfründlich nachgeforschet, was doch der Anlaß oder die Ursach dißers scharpfen Verbots sÿe, ob nit mäniglichen bekant, daß das Religionsrächt absolute m. gn. Herren undt Oberen [von Bern] zugehöre, gab er [der Unteramtman] mir zur Antwort, es habe ihn bedunckt, die Herren von Solothurn empfindend gar hoch, daß m. gn. Herren [von Bern] ihnen andeuten laßen, als ob sÿe gesinnet, instünstig alle Malefizpersonen us dem Bucheggberg ohne Urtheil undt Rächt hinwegzunammen . . . .“

<sup>3)</sup> Ebd. W, 379. 7. April 1682.

<sup>4)</sup> Ebd. W, 411, 415, 417. 16.—26. Mai 1682.

<sup>5)</sup> Ebd. W, 407. 26. Mai 1682: „ . . . daß die Herrschaft Solothurn übel befürchtet, ir Gnaden hochlöblicher Statt Bärn werde durch diße schön Praemia undt Verehrung, Alten undt Jungen mitgetheilt, nach undt nach die Gmüter undt Herzen der Bucheggberger an sich ziehen zum Nachtheil der Herrschaft Solothurn, auch vermittelst solcher Vergabung gradatim das Chorgericht alhie in Hochengrichten insühren.“ — Pfarrer Burri war 1673 von Messen nach Oberwil gezogen.

<sup>6)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher W, 635. Instruktion an die Gesandten.

den Standpunkt, diese Visitationen seien eine Neuerung und verlangte, daß Bern strikte beim alten Herkommen bleibe, besonders deswegen, weil bei Anlaß der Visitationen noch allerlei andere Geschäfte mitbetrieben würden. Bern dagegen machte geltend, daß es sein Religionsrecht nicht ausüben könne, wenn es nicht befugt sei, das Tun und Lassen der Religionsdiener (Pfarrer und Schulmeister) zu beaufsichtigen und den guten Willen der Glaubensgenossen durch Spenden anzueifern, wie dies in der bernischen Herrschaft überall gehalten werde.<sup>1)</sup> Bei einer zweiten Sitzung hielten die Gesandten von beiden Seiten ebenso zähe an ihrem Standpunkte fest.<sup>2)</sup> Indessen scheint Bern wenigstens auf die Austeilung der Prämien durch die Abgesandten des Rates verzichtet zu haben.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher W, 653 ff. St.-Solothurn, Abscheiden mit Bern 28, 333 f. 22. November 1682. Solothurn betont: „... Also solle eine Statt Bern in den Schranken des alten Herkommens verbleiben und die erst sithero dem Whnigischen Vertrag vorgenommene jährliche Visitation der Kirchen und Schulen nicht weiters brauchen und das Auftheilen der Pfennigen auch underlassen, als Sachen, die sy vor Neuerungen halten und umb so viel weniger gestaten könnten, weilen by Gelegenheit dieser Visitationen allerley Bericht eingenommen . . . werde.“ Bern erwidert: „... Daß aber eine löbliche Statt Bern, die in Glaubenssachen frey und ungehinderet in dem Buchegberg zu handeln den Gewalt alleine hat, nicht solte bemächtigt seyn, ihre Kirchen und Schulen durch ihre Rahtsglieder visitieren und durch einnemenden Bericht, auch anstellende Examina erforschen ze lassen, ob die Diener derselben ihre Functiones in Treuwen verrichten, und, wann by ihren Undergebenen Frucht verspühret wird, zu derselben beßerer Aufmunterung ihnen einen schlechten Pfennig pro praemio diligentiae, wie es hinder allen bernischen Gemeinden und in dero Hauptstatt selbst alle Jahr beschehen, außzerichten, werde, ob Gott will, nicht beharrt . . . werden . . . Solle dann einer löbl. Statt Bern dieses Recht auch gebühren, als die nicht allein das Exercitium religionis, sondern darby noch den Gewalt und Macht hat, in Glaubenssachen und der Religion halben so weit und lang zu handeln, daß die bernische Reformation an diesen Orthen alleine und mit Ausschließung aller anderer daselbst erhalten werde . . .“

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, Bern Miscellanea 31, 381. 2. Dez. 1682. Bern beklagt sich: „... Sodanne sehe ihnen die Visitation als ein von ihrer Religion dependirende Sach abgеспert, indeme seith einem Jahr hero den Buchegbergern verboten worden, wegen der Kirche- und Schuldisciplin zu comparirn.“ Solothurn repliziert: „Die sogenante Visitation, die der Kirchen- und Schuoldisciplin belangende, wäre es ein Neuerung consequenter und immediate wider den Whnigischen Vertrag, indeme erst seith demselbigen die Abgesandte oder sogenant Apostel dahin verschickt, vor dem Vertrag aber solches niemahlen geübt worden, maassen solches als ein schädliche Novitet nit gestattet werden konnte, insonderheit die Austheilung Praemiorum diligentiae . . .“

<sup>3)</sup> Ebend. p. 417 ff.: „Klagpunkten so den 12. Januar 1683 nachher Bern geschickt worden [Entwurf] . . . Wegen der Religion von Zeit zu Zeit in den Buchenberg kommendte und Praemia diligentiae distribuirende von dem ordent-

Solothurn war aber mit diesem Erfolge nicht zufrieden. Es wollte überhaupt nicht dulden, daß bernische Ratsmitglieder in seinem Gebiete Visitationen vornähmen, und beauftragte im Frühjahr 1684 den Obervogt, jährlich das Verbot zu erneuern, nach welchem die Bucheggberger unter hoher Strafe sich nicht an einer allfälligen Visitation durch die bernischen „Apostel“, wie Solothurn diese Inspektoren spottweise nannte, beteiligen dürften.<sup>1)</sup>

An der Konferenz zu Büren im März und April 1686 reklamierte Bern von neuem die Visitation durch Ratsmitglieder als einen Teil seines Religionsrechtes. Solothurn blieb unbeugsam; die Austeilung der Prämien könne durch die Pfarrer geschehen, nicht aber durch Ratsmitglieder.<sup>2)</sup>

Solothurn ließ auch in den folgenden Jahren das Verbot zur Teilnahme an einer eventuellen Visitation wieder ergehen.<sup>3)</sup> Wir

lichen Raht bernische Abgesandte.“ Randnote: „Omittatur, wehlen man bernischersehts davon abgestanden.“

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1684. 185. April 8.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, Bern Miscellanea 31, 453. St.-Bern, Solothurn Bücher X, 31 ff.: „Memoriale der Puncten undt Anliegenheiten, die auf Seyten der Statt Bern auf der im Merzen 1686 mit Solothurn zu Büren gehaltenen Conferenz besprochen worden. Vor Raht abgehört den 19. Mai 1686.“ Solothurn verlangte, daß Bern im Bucheggberg keine Neuerungen vornehme, „in specie die erst seit dem Wehningischen Vertrag vorgenommene Visitation der Kirchen und Schulen underlaße, soweit es durch andere als geistliche Personen verrichtet werden wolle.“ Bern machte geltend: „Weilen nach dem Weinigischen Vertrag und dessen Anhenkel von A<sup>o</sup> 1668 die bernische Religion in dem Bucheggberg allein exercirt, das Recht und der Gewalt der Glaubensreformation der Statt Bern verbleiben und der beidseitigen Abred und Bekantnus nach in dem Bucheggberg keine, so der bernischen Religion nicht zugethan, geduldet werden sollen, daß zwar ja darmit einer Statt Bärn Recht heiter gnug temonstrirt sehe, dieweilen aber seithero eine Statt Bern in ihrem Gewalt und Rechten freh und libere ze handeln impediret worden der Vertragshandlung auch dismalen von Seiten Solothurns ein ander Verstand gegeben werden wolle, als sehe sie nicht zu verdenken, wan sie auf eine mehrere und beßere Sicherheit tringet und, gleichwie umb die in der Wynnigische Handlung nachgebene Landesherrlichkeit einer Statt Solothurn mit klaren Worten dem Vertrage eingeruckt worden, was sie verlangen können, also auch umb das ihne dargegen eingeräumte, undisputirliche Recht der Glaubensreformation ein genugsame schriftliche Actum fordern thüe.“

<sup>3)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher X, 347. 2. April 1688. Brief von Samuel Hermann, Präd. zu Uttingen an den Rat zu Bern: „Diesen Morgen ist unser Ammann von Uttingen zu mir kommen und hat mich berichtet, es habe der Obervogt ihm und allen übrigen Ammann im Bucheggberg ein Befelch von der Obrigkeit zu Solothurn vorgelesen, des Inhalts, es rucke nun aber herbei die Zeit, da jährlich ein Glid von der hohen Obrigkeit von Bern kommen seige, habe ein Examen mit der Jugend angestellt, den Fürgesetzten und Kinderen jedem Pfennig ausge-

glauben es dem Pfarrer von Atingen, wenn er bei einem solchen Anlasse im Frühjahr 1688 dem Rat von Bern klagt, die Landleute bezeugten ein großes Mißfallen, daß man ihren Kindern diese Pfennige und andere Geschenke nicht gönnen möge, da sie von Solothurn nicht nur nichts erhielten, sondern jährlich noch einige hundert Kronen zum Schanzenbau beisteuern müßten.<sup>1)</sup>

Tatsächlich ließ nun Bern auch diese Visitationen durch Ratsmitglieder fallen. Die Geldprämien wurden in Büchergeschenke umgewandelt, die von den Pfarrern ausgeteilt wurden. Jährlich hatten diese ein Verzeichnis der Bücher, die sie wünschten, dem Inspektor des Bucheggbergs, welches Amt fortbestand, einzureichen.<sup>2)</sup> Im Jahre 1697 z. B. sandte der Rat von Bern 550 Bücher, die 88 Kronen kosteten,<sup>3)</sup> und so tat er jedes Jahr.

\*                    \*                    \*

Auf der bernischen Landschaft stand die Wahl der Schulmeister den weltlichen und geistlichen Amtsleuten zu.<sup>4)</sup> So wurde es auch in den zur Pfarrei Messen gehörigen bernischen Gemeinden gehalten. Der Pfarrer hatte dabei einen Haupteinfluß, nebst ihm die Chorrichter. Die Gemeinden selbst hatten nicht mitzureden, noch viel weniger Einzelpersonen.<sup>5)</sup>

---

theilt. Wan auch diß Jahr jemand komme, sollen die Umbtleuth nach vollendeter Predig, Mann, Weib und Kinder heißen aus der Kirchen gehen, bei aller Ungnad der hohen Obrigkeit; man werde streng verfahren mit denen, die bleiben oder etwas abnehmen, dan sie wollen absolute nit haben, das ein Glid deß Stands in Qualitet eines Examinatoris alher komme. Im übrigen sollen die Predicanten predigen, Kinderlehr halten und die Schulen euffnen, wie sie solches am besten befinden . . . ."

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher X, 347, 2. April 1688.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, Bern Miscellanea 33, 137 b. Nachschrift eines Briefes von S. Hermann, Präd. zu Atingen, an den Visitator des Bucheggberges vom 8. Dez. 1688: „Der Schmid von Rambahern übt sich oder die Seinigen wacker in der neuen Bibel. Die zu Mühlidorf thun auch noch gut; Gott gebe ferner Gnad. Mein hochgeachter Herr ist gebetten, er wolle mir für unsere beyde Schulen folgende Bücher zukommen lassen: 15 einstimmige Psalmenbücher, 2 Dozet Heidelberger, 10 Unterrichts, 1 1/2 Dozet Berner, 3 Dozet Namenbüchlein. Hr. Thormann will sie nit geben oder der Zedul seye von Mhg. Herr underschrieben.“ Ebd. p. 138: Den 15. Dez. 1690 forderte der Inspektor des Bucheggbergs, J. G. Imhof, den Prädikanten zu Atingen auf, ein Verzeichnis der nötigen Schulbücher einzusenden.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Druckerei-Rechnung vom 23. Nov. 1697. D: Ad. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 146. Weilage 36.

<sup>4)</sup> § 8 der Schulordnung von 1628, § 4 der Schulordnung von 1675; vergl. Buchmüller, a. a. O., pp. 21 ff. 152 f., 176 ff., 183.

<sup>5)</sup> Vergl. Chorgerichtsmanual Messen Nr. 4, 1681: „Den 9. Jenner ist Chorgericht gehalten worden, und sind darfor erschinnen Hans Meßer und Hans



Anders war es in den solothurnischen Gemeinden. Hier stand nach alter Übung die Annahme der Schulmeister der Gemeinde zu, wenn diese dessen Besoldung bestritt.<sup>1)</sup> So war es auch im Bucheggberg von jeher der Fall. Selbst jene Übung, die wir für die übrigen Teile der solothurnischen Landschaft kennen gelernt haben, daß nämlich der Schulmeister jährlich um Bestätigung seines Amtes nachsuchen mußte, war im Bucheggberg seit alters heimisch. Nach Mitte Oktober, etwa 14 Tage vor Beginn der Winterschule, fand jeweilen nach Schluß des Sonntagsgottesdienstes an einem sogenannten „Stillstand“ der Kirchgemeinde die Bestätigung des amtierenden oder die Wahl eines neuen Schulmeisters statt.<sup>2)</sup> Da aber im Bucheggberg die Schule aufs denkbar innigste mit der Kirche verknüpft war, so ist von vornherein klar, daß der Pfarrer auch hier einen großen Einfluß auf die Wahl hatte; gab es Meinungsverschiedenheiten, so wurde er von Bern im Interesse der Religion, die Gemeinde von Solothurn im Interesse seiner Herrschaft in Schutz genommen. So konnten Reibereien nicht ausbleiben.

Im Jahre 1691 wollte sich ein bernischer Schulmeister im Bucheggberg das Hintersäßrecht erwerben. Es war dies wahrscheinlich Hans Raderli von Mülchi, welcher schon einige Jahre zu Messenden Schuldienst versah. Er mußte sich mit seinem Begehren selbst-

---

Wänner von Gzellkoffen, welche anklagt worden, daß sie wider Urs Dick, den Chorrichter, ungebührliche Wort außgestoßen wegen Besetzung des Schuldiensts und gesagt, daß er die Schuld sey, daß Hans Meßers Sohn nit Schulmeister worden sey, er habe sehr gern Ampter, sey alles zu Gzellkoffen verrathen durch ihn, sey ein hoffertiger Chorrichter 2c; welches sie nit gestehen, er aber beweisen wollen. Hierüber ist der hochgeachte Herr Benner Rathß gefragt worden, welcher gesprochen, daß man sie noch einmahl citieren und examinieren solle; welches geschehen. Da haben sie umb etwas, doch nit durchauß bekennen wollen. War erkent, weilen sie mit Besetzung deß Schuldienst nüt zu thun, noch zu tadlen, sintemahl der beste Schulmeisteren einen zu Gzellkoffen gesetzt, darneben nit ein jeder einem Chorrichter über daß Maul fahren sol, sollen sie neben Reprehension erlegen 15 Bz.“

<sup>1)</sup> Siehe II. 118 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. die Kirchenrechnung von Lüßlingen vom 11. Okt. 1711 im Pfarrregister Nr. 3 auf der Amtschreiberei Bucheggberg: „Leztlich hat auch der Schulmeister von Lüßlingen [Jakob Rußer] um seine gewohnte jährliche Bestätigung zu seinem Schuldienst vor disen versamleten Fürgesekten, als den Kircheneltesten allhier, angehalten, da dann allerseits ein Vernügen seiner Schularbeit halben bezeuget worden. Doch der Bestätigung halben ist er für die Kirchengemeind gewiesen worden, weil es bißher alle Zeit üblich gewesen, daß die Schulmeister etwan 14 Tag vor dem Anfang der Winterschulen in einem Stillstand der Kirchengemeind (gleichwie der Sigrift an dem Neujahr und die Kilchmeyer an dem Oftertag) sind erwehlet oder bestetiget worden.“

verständlich an den Rat von Solothurn wenden. Dieser schlug dasselbe ab und erlaubte ihm nur, sich solange auf solothurnischem Boden niederzulassen, als er den Schuldienst innehatte. Sofort wurde diese Verfügung dem Rat von Bern hinterbracht.<sup>1)</sup>

Der Rat von Solothurn erließ sogar zehn Tage später jenes allgemeine, uns bereits bekannte Mandat, in welchem den Gemeinden verboten wurde, in Zukunft ohne Bewilligung der gnädigen Herren Schulmeister anzustellen,<sup>2)</sup> und er dehnte diesen Erlaß auch auf den Bucheggberg aus. Aus einer Mitteilung des Dekans von Fraubrunnen an den Rat von Bern vernehmen wir aber, daß sich die Pfarrer des Bucheggbergs so viel als möglich diesem Mandat widersetzen, d. h. es hintertrieben, daß die Gemeinden bei Schulmeisterwahlen die Bestätigung des Rates zu Solothurn einholten, so daß die Annahme der Schulmeister in gewohnter Weise weiterging.<sup>3)</sup>

Im Herbst 1695 setzte nun die Gemeinde Messen den Schulmeister Hans Raderli ab und wählte einen Bürger des Schulbezirkes, Joseph Stoll ab der Burg,<sup>4)</sup> an die Schule. Als der Pfarrer Einwendungen machte, wandte sich die Gemeinde nach Solothurn und holte die Bestätigung für den neuen Schulmeister ein.

Der Pfarrer suchte Hilfe beim Rat zu Bern. Dieser griff die Angelegenheit auf und erhob beim Rat zu Solothurn Beschwerde. Der alte Schulmeister habe 13 Jahre lang seine Pflicht treu erfüllt; der neue sei nicht gut beleumdet; die Absetzung sei nur erfolgt, weil jener ein Fremder sei; das verstoße wider Recht und Herkommen; Solothurn solle dafür sorgen, daß alles im vorigen Zustande bleibe. Bern verlangte für diese und andere Angelegenheiten eine Konferenz.<sup>5)</sup>

In ziemlich gereiztem Tone antwortete Solothurn, es hätte sich nicht einbilden können, daß Bern sich so sehr um den Schulmeister

<sup>1)</sup> St.-Bern, R. M. 228/116. 7. Dez. 1691. Solothurn Bücher X, 643.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1691. 958. Dez. 17. Vergl. II. 21.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 85: „Im December A<sup>o</sup> 1691 sehe ein Mandat von den Herren von Solothurn usgangen, deß Inhalts: «Wir wollen hiemit allen und jeden Gemeinden unnd Dörfferen im Bucheggberg by Erwartung unserer Straff und Ungnad undersagt unnd verpotten haben, ohnne unsere gnedige Bewilligung und Erlaubnus einiche Schullmeister anzustellen.» Weiln aber die S. Predigantten in dem Bucheggberg disem Mandat sich bestmöglich widersetzt, sehe es inn Ansehen der Schulen bißhero by dem Alten verblieben. Fraubrunnen, 24. Juni 1693. Niclaus Schmallz.“

<sup>4)</sup> Pfarrregister Messen.

<sup>5)</sup> St.-Bern, Teutsch Missiven Buch, p. 732. Solothurn Bücher Y, 777, 27. Sept. 1695.

zu Messen bemühen würde, da ja die Absetzung des einen und die Annahme des andern seine vertragsmäßig festgesetzten Rechte im Bucheggberg gar nicht berühre; es stehe Solothurn ganz allein zu, für das Wohl der Jugend seiner dortigen Untertanen Vorkehrungen zu treffen, und es hoffe, daß ihm Bern hierin keinen Eintrag tue und es nicht mit dergleichen Zumutungen belästige.<sup>1)</sup>

Am zweiten Sonntag des November sollte der Unterricht in Messen mit einer Kinderlehre beginnen. Es war bekannt gemacht worden, daß der Ammann, der die Stelle des solothurnischen Untervogtes bekleidete, auf Befehl des Obervogtes den neuen Schulmeister im Schulhaus einführen und den Vorgesetzten und den Kindern präsentieren werde, worauf dieser vorsingen und den Unterricht halten müsse. Voller Aufregung meldete der Pfarrer dem Inspektor des Bucheggbergs in Bern das Vorhaben des „gottlosen Buben, des bucheggbergischen Ammanns“ und teilte zugleich mit, Solothurn wolle nicht gestatten, daß der Pfarrer die Kinderlehre im Schulhause halte, das sei eine Neuerung und die Herren von Bern hätten damit nichts zu tun.<sup>2)</sup>

Am Sonntag begab sich der Pfarrer selbst ins Schulhaus und hielt Kinderlehre; das Schulhaus gehöre der Stadt Bern, sagte er. Und als der neue Schulmeister sich bei ihm im Pfarrhofs pflichtgemäß vorstellte, soll er mit einem Stocke nach ihm geschlagen haben. Die Einwohnerschaft teilte sich in zwei Parteien; die eine stellte sich auf die Seite des Pfarrers, die andere auf die Seite des Ammanns.

Der Rat von Solothurn ließ daraufhin eine Untersuchung einleiten, er befahl dem Obervogt des Bucheggbergs, den neuen Schulmeister durch die Unteramtsleute in seinen Dienst einzuführen und

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1695. 654. Concepten 98, 418. St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 797. 12. Oktober 1695: „ . . . . Sonsten hetten wir uns niemahlen einbilden können, daß Ihr, unsere guten, lieben Fründ, Miteidgenossen und Brüder, Euch des Schulmeisters zu Messen so viel gedencken undt bemüehen wurdint, in Consideration, die Abschaffung des einten undt die Bestellung des anderen Etwer in unser Herrschaft Bucheggberg limitirt, vertragsmäßige Rechten gahr nit berühret, sondern unß allein zustehet, zu Wohlfahrt der Jugend unserer disörthigen Underthanen vorzusehen; Euch hiermit fründtehdtnößlich ersuchende, Ihr geruhwint, harinen unß einichen Eintrag nit ze thun, anbey wohl versicheret ze glauben, daß, gleichwie wir keine Neuerung suchen, Euch, u. g. I. F. M. u. B., in Eüweren habenden Rechten undt Gerechtigkeiten, was zu derogiren, also wir verhofen wollen, Ihr auch nit bedacht sein werdint, uns mit dergleichen Zulägen undt Zumuthen zu beschwähren . . . .“

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 809. 6. November 1695.

dem alten Schulmeister mitzuteilen, daß er, sofern er noch weiter zu Messen Schule halte, eingekerkert werde. Dem Statthalter und den Gerichtssäßen drohte der Rat mit Entsetzung von ihren Ämtern, wenn sie in Sachen dieser Schulmeisterwahl noch weiterhin für den Prädikanten Partei ergreifen würden. Den Ammann mahnte er, gegen jedermann maßvoll zu sein; um ihn aber zu schützen, ließ er öffentlich bekannt machen, daß jeder, der gegen ihn auftrete, hundert Pfund gebüßt werde.<sup>1)</sup>

Daß es Solothurn ernst war, erfuhr Michael Ziegler. Er war der Führer jener Partei, die zum Pfarrer hielt, und hatte sich gegen den Ammann Schmähungen erlaubt. Der Rat ließ ihn vorladen. Ziegler stellte sich nach einigem Zögern und bat demütig um Verzeihung. „Zur völligen Abbüßung seines Fehlers“ ließ ihm der Rat die Wahl, entweder bis am Abend eingesperrt zu werden oder aber, ehe er den Stadtboden verlasse, zwanzig Pfund Geld zu erlegen.<sup>2)</sup>

Nach all dem sah sich der Pfarrer doch veranlaßt, seine Kinderlehre am Sonntag den 24. Dezember in der Kirche zu halten. Nur wenige Kinder fanden sich dazu ein. Die Großzahl besuchte die Kinderlehre des neuen Schulmeisters im Schulhause. Der Pfarrer klagte darüber beim Rat zu Bern.<sup>3)</sup> Doch dieser mußte sich mit dem Faktum abfinden. Rechtlich gab er sich freilich noch lange nicht zufrieden.

Um 1690 besaß Lütterswil eine eigene<sup>4)</sup> von Gofliwil getrennte<sup>5)</sup> Schule. Im genannten Jahre machte sich Rüttigkofen von der Schule zu Uttingen frei und stellte einen eigenen Schulmeister ein.

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1695. 766. Nov. 18.

<sup>2)</sup> Ebd. p. 827. Dez. 9.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher Y, 809: „ . . . daß ohngeachtet dessen der von der Dorfgmeind besetzte neue Schulmeister selbst in dem Dorf von Hauß zu Hauß gegangen, sie, umb seine Kinderlehr in dem Schulhauß zu besuchen, ernstlich angemahnt und hüt aber zum Kinderlehrhalten in dem Schulhauß mit einer Glocken geleutet; und da dann die einten, die dem ungueten Ammann und dem newen Schulmeister anhangen, die anderen aber us Forcht, in Ungnad ihrer Oberkeit von Solothurn und des ungueten Ammanns zu fallen, andere aber, damit sy in der Kinderlehr im Schulhauß allen Muthwillen verüben können, sich in das Schulhauß zur Kinderlehr verfügt, und andere aber von den Buchegbergern und zwar hüt in geringer Anzahl zu mir in die Kirchen zur Kinderlehr kommen . . . 24. Dez. 1695. David Müller, Prädikant zu Messen.“

<sup>4)</sup> Die Pfarrregister verzeichnen als Schulmeister von Lütterswil 1691 Niklaus Jenni, 1709 Michael Emch.

<sup>5)</sup> Die Pfarrregister nennen 1690 Niklaus Friden als Schulmeister zu Gofliwil.



Zu unserer Überraschung finden wir, daß solche Schulgründungen von den Vorstehern nicht immer gerne gesehen wurden. Der Pfarrer Samuel Hemmann von Atingen hatte seinem Vetter in Bern, dem Rats Herrn und Inspektor des Bucheggbergs Johann Georg Imhof, das Entstehen der neuen Schule in Rüttigkofen gemeldet. Der Rats Herr ließ ihm schreiben, diese neue Schule könne wegen den Konsequenzen und dem Schaden für die Religion nicht geduldet werden. Solche „Stümpelschulen“ brächten überhaupt nichts Gutes. Der Pfarrer möge auf kluge Weise die Bauern davon abzubringen suchen.<sup>1)</sup> Die Bewohner von Rüttigkofen hielten aber an ihrer Schule fest.<sup>2)</sup>

Solche Ansichten waren Ausnahmen. Im allgemeinen war der Rat von Bern darauf bedacht, die Schulen zu fördern. Wir sehen das von neuem aus dem Entwurfe zur Instruktion für die Generalkapitel vom Jahre 1699. Die Kapitel sollen angewiesen werden, sich zu erkundigen, ob auch in den (kleinern) Dörfern und Gemeinden Schulmeister angestellt worden seien, oder ob an Orten, wo solche bisher fehlten, die Pfarrer die Jugend selbst unterrichteten. Zugleich sollten sie ermahnt werden, vorhandene Mängel abzustellen und dafür zu sorgen, daß die Schulen nicht zu Grunde gingen, sondern vielmehr geäufnet würden, weil an ihnen für das Heil und die Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes viel gelegen sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, Bern Miscellanea 33, 138. 3. Januar 1691: „... Die neue Schule zu Rüttigkofen belangend, findet Mhhr. Rats Herr, das selbige wegen seiner Konsequenz undt gereichenden Abgang der Religion (wie dann dergleichen Stümpelschulen nichts Gutes nach sich ziehen können) keineswegs geduldet werden könne. Deswegen der Herr Vetter [der Prädikant] durch dieses gebetten wird, den Bauern an besagtem Orth mit seiner bewussten Manier und Freundlichkeit solches zu repraesentirn undt sie von ihrem Vorhaben zu dissuadirn; wurden sie aber wider Verhoffen nicht nachlassen, Mhhr. Rats Herrn weiters hierüber zu berichten.“

<sup>2)</sup> Ebd. p. 138 b. Unter dem 29. Dez. 1691 wird Prädikant S. Hemmann aufgefordert, ein Verzeichnis der gewünschten Prämienbücher einzusenden; dabei steht die Bemerkung: „Die von Rüttigkofen betreffend, wird man mit Geduld undt Gelindigkeit auf den besseren Weg zu verlaiten trachten müssen.“

<sup>3)</sup> St.-Bern, Acta classica O, 963: „Desgleichen ob die Schulen in den Stetten und Dörtern, da sie von altem aufgerichtet worden, gehalten oder underlassen werdind? Was für Mängel derenthalben vorherschind? Wie sich die Praeceptores in Underweisung der Jugend beweisend? Zugleich ob ihr Gnaden heilsamen Einsehen nach man in Dörffern und Gemeinden Schulmeister angestellt habe, oder ob die Jugend an denen Dörtern, da keine sind, durch die Prädikanten instruiert werde? Und, wo sich Mängel erzeigten, die nothwendigen Verbesserungen deroselben anzubefehlen und zu verschaffen, damit die Schulen nit deperirend, sonderen vielmehr geeuffnet werdend, als daran dem Heil und Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes nit wenig gelegen.“

Es ist kein Zweifel, daß die bezüglichen Berichte eingefordert wurden. Leider sind sie mir nicht bekannt. Sie haben wohl den Anlaß gegeben zum Neudruck der Landschulordnung von 1675, der 1700 vom Räte zu Bern angeordnet wurde.

Am Anfange des 18. Jahrhunderts, wenn nicht schon etwas früher, entstanden abermals einzelne neue Schulen im Bucheggberg. Bangerten und Scheunen hatten gemeinsam eine solche eingerichtet, so daß nun die zur Pfarrei Messen gehörigen sechs bernischen Gemeinden vier Schulen hatten. Balm und Oberramsern stellten zusammen einen Schulmeister an, und Gächliwil löste sich von Mühledorf los; die solothurnischen Gemeinden der Pfarrei Messen hatten damit drei Schulen. Ebenso trennte sich Bibern von Mühledorf; jede der fünf solothurnischen Gemeinden der Pfarrei Oberwil hatte nun eine eigene Schule.

Die Chorgerichtsmanuale von Messen und Oberwil führen uns auch am Beginne des 18. Jahrhunderts interessante Züge aus dem Schulleben vor und helfen mit, dieses allseitiger zu verstehen. Sie befassen sich freilich, wie bereits gesagt, nur mit bernischen Untertanen. Aber in den solothurnischen Gemeinden der nämlichen Pfarreien war natürlich die Sorge für die Schule die gleiche, wenn auch hier die Strafen wegfielen.

Das Chorgericht führte eine stramme Zucht über die Schulkinder. So mußten Eltern ihre Buben, die Diebstähle begangen hatten, in die Schule führen, wo dieselben vom Schulmeister in Gegenwart eines Chorrichters gezüchtigt wurden.<sup>1)</sup> Einmal ließ der Pfarrer von Messen einen jungen Taugenichts selbst am Schalexamen durchhauen.<sup>2)</sup> In Oberwil wurde einigen Knaben, die gegen

<sup>1)</sup> Z. B. Chorgerichtsmanuale Messen 6: „1705 den 8. November hat Herr Ammann von Oberramsern unserer Ehrbarkeit vorbracht und geklagt, daß deß Hans Fridtens, des Schneiders im Eichholz, Bub, ein heilloser diebischer Vogel, dem Wirt von Messen habe ein Rigel aus der Källerthüren gestohlen und vil andere Schelmenstückli begangen und den Nachbahren an Obstfrüchten und eisernen Zeug an Wägen entwende; deßwegen sein Vatter und auch deß Buben elter Bruder, der auch einen Bub von gleicher Gattung hat, den 15. Nov. beschickt worden. Da ihnen dann, den Eltern, aufs kräftigste ist zugesprochen worden und endlich gut gefunden worden, daß die Eltern ihre Buben in die Schul führen, und selbige, sonderlich aber deß Alten Bub von dem Schulmeister in Beisein eines Chorrichters geschmeizt werde. Welches auch geschehen.“

<sup>2)</sup> Ebd.: „1710 den 17. Meh hat man vor die Ehrbarkeit citiert des jungen Hans Friden, Schneiders im Eichholz, Frau, weilen sy gar empfindlich und grülich

das Verbot einen Fastnachtsumzug veranstaltet hatten, das daselbst übliche Gramengeld solange zurückbehalten, bis sie sich gebessert hatten.<sup>1)</sup> Nachlässige Eltern mußten sich über das Wegbleiben ihrer Kinder aus der Schule verantworten.<sup>2)</sup> Selbst Familienväter, die am Sonntag die Unterweisung für die Erwachsenen regelmäßig nicht besuchten, wurden vorgeladen und mit Strafen bedroht.<sup>3)</sup>

Daß auch die Schulmeister nicht verschont blieben, wenn sie sich Verstöße zu schulden kommen ließen, wird uns nicht wundern. Der junge Schulmeister Niklaus Baumgartner von Bangerten war mit einem andern jungen Manne am Abend verdächtigen Weibspersonen nachgegangen; überdies war er unziemlicher Dinge beschuldigt worden. Vor dem Chorgerichte bat er um Verzeihung und versprach Besserung. Es wurde ihm eine Geldbuße von fünf Schilling auferlegt; dazu wurde ihm gedroht, er werde vor seinen Schülkinder in Beisein des

über mich, den Predicanten, und die Fürgesetzten geschmäht und gelästert hat, darum daß ich ihren Buben wegen seines bösen Lebens und schändlichen Ungehorsames bey gehaltener Schulabdtankung zu Ruppelsried hab jätten lassen durch den Schulmeister . . . [hat] Reu und Leid bezeugt und um Verzeihung gebetten, worauf man ihr scharpf zugesprochen und vermahnt, ihren Buben fleißiger zu Schul und Kinderlehren zu halten . . .“

<sup>1)</sup> Chorgerichtsmanual Oberwil: „1714 Februar 26. ward angebracht, wie einige Knaben auß den jüngern Schülern dem Verbott zuwider am Hirs Montag umzogen, und daß Hans Hugi Frau in der Rütigaß ihnen das Mähli gekocht habe. Ward des Hugi Frau censurirt, der Knaben halb erkannt, das man ihnen das Schulgeld bis zu Erzeigen der Besserung auff Herbst innehalte.“

<sup>2)</sup> Ebd. 1702: „26. Hornung ist nach dreymahliger Citation entlich vor Chorgericht erschienen Peter Leeman samt seiner Haußfrauen wegen stätigen Hausstreits und Vermens, wegen seines Müßiggangs und weil er seine Kind schlecht erziehet und zur Schul nicht haltet.“ Die beiden wurden ermahnt. 1703: „Den 11. Martli ist auff beschehene Citation vor Chorgericht erschienen Friederich Otli, der alte gewesene Soldat, weil er seine Tochter nicht zur Schul geschickt und sie mehr zum Weinholen gebraucht. Er hat es bekennt und vorgewandt, seine Frau sey vier Wochen lang krank gewesen, und hab ihro die Tochter müssen abwarten, darumb sie auch nicht zur Schul gehen können. Er hat versprochen, sein Tochter hinfüro zur Schul zu schicken und sagte, er hab sie unterdessen selbst zu Haus unterwiesen. Ist hierauff nach einer liebeichen Vermahnung ohne Entgelt heimbgelassen worden.“

<sup>3)</sup> Chorgerichtsmanuale Meffen, 1697 April 25: „Ist vor Chorgericht auch erschinnen Hans Friden, der Schneider im Ruppelsried Eichholz, weil der Schulmeister von Ruppelsried geklagt, daß er den ganzen Winter durch sein Meitlin nicht in die Schul, noch in die Kinderlehren geschickt und weil er selber auch niemahl in die Underweisung der Alten gehet; und er hat das einte und andere bekennen müßen. Man hat ihme für dismahlen eine scharpfe Censur gegeben und getreut, im Fahl er dz einte und andere nicht verbeßeren wurde, wie er versprochen, man alsdan andere Mittel gebrauchen müßte.“

Pfarrers und zweier Chorrichter durchgepeitscht werden, wenn er diese letztere Buße nicht abbitte.<sup>1)</sup>

Den Unterricht lernen wir durch einen Blick auf die Schulbücher, welche gebraucht wurden,<sup>2)</sup> am besten kennen.

Der Schüler erhielt bei seinem Eintritt in die Schule das „Namenbüchlein“. An Hand desselben hatte er sich die Buchstaben nach Form und Namen einzuprägen. Hatte er diese Arbeit bewältigt, so konnte er zum Lesen von Zusammensetzungen zweier Buchstaben, dann zu einsilbigen und schließlich zu mehrsilbigen Wörtern weitergehen. Dabei war die alte Buchstabiermethode Führerin. An die Buchstaben, Silben und Wörter schlossen sich im Namenbüchlein die gewöhnlichsten Gebete, das Vaterunser, der Glaube, die zehn Gebote und andere an. Das Büchlein bot die Worte derselben nach Silben getrennt dar.

Als Lesebücher nennen die bernischen Schulordnungen das Psalmenbuch und das Neue Testament.<sup>3)</sup> Wie wir aber aus den Bücher-

<sup>1)</sup> Chorgerichtsmanuale Messen.: „1702 den 15. Januar sind für Chorgericht erschienen Nicolaus Baumgarter, der Schulmeister von Bangerten, und Hans Ricci von Scheunen, weilen diese junge Knaben zwischen Tag und Nacht gen Gselkofen zu Rilt geloffen zu des Statthalters Dicks Magd, Maria Käz von Messen, da dann der Schulmeister ein Antlitz gezeichnet; beid aber haben sollen geschlagen werden, das sie dem Statthalter um Hilf gerufen 2c. Auch ist von dem Schulmeister geklagt worden, das er gegen den Schulmeitlinen ungebührliche, unzüchtige Gebärden brauche 2c. Daß sy miteinander z'Rilt geloffen, und das es geschinnen, der Schulmeister habe den Ricci darzu verleitet, haben sie bekent, Reu und Leid bezeuget und verheissen, inskünftig solches zu unterlassen. Das ander aber hat der Schulmeister verläugnet, und weilen kein Beweis thum ist, hat man solches dahingestellt 2c. Dem einten und andern aber zur Warnung neben einer scharpfen Censur uferlegt 5 β. Der Schulmeister solle auch vor den Schulkinderen (so hat man ihm nur treuen wollen) mit der Ruthen geschmeißt werden in Beisein des Predicanten und zweyer Chorrichter, wan er solche Straf nicht werde abbitten. Weil er aber solche abgebenen, ist er derselben erlassen worden. Es ist ihm aber darby ernstlich getreut worden, wan man weiteres etwas unzimliches von ihme hören werde, das er ohne Schonen von dem Schuldienst solle entsetzt werden.“

<sup>2)</sup> Vergl. das Verzeichnis der Bücher, die der Pfarrer von Aitingen 1688 für seine Schulen wünscht, p. 94 Num. 2 und die Liste, der 1697 in den Bucheggberg gesandten Bücher, Beilage 36.

<sup>3)</sup> § 6 der Schulordnungen von 1675 und 1700: „Die Schulmeister sollen vor allen Dingen ihren Schulkinderen ein gut Exempel vortragen, die Kinder fleißig, verständlich und außdrucksich lehren bätten, lesen, und zuvor zum ersten nicht das Geschribne, sondern das Gedruckte in dem Psalmenbuch, Testament und Bibel, auf daß sie behzeiten zu dem hl. Wort Gottes gewehnt werden, darnach die grö-



spenden des Rates für die Schulen des Bucheggbergs sehen, traten sie am Ende des 17. Jahrhunderts gegen die offiziellen Katechismen bereits in den Hintergrund. Der Berner Katechismus, der Unterricht aus Gottes Wort und der Heidelberger Katechismus nahmen sofort das ganze Interesse der Schüler in Anspruch. Die Fragen wurden durchbuchstabiert, gelesen und memoriert, dann in der Schule, an Sonntagen in der Kinderlehre, besonders in den Wochen vor dem Examen immer aufs neue wiederholt, bis sie sich dem Gedächtnisse sicher eingeprägt hatten.

Wir freuen uns, am Beginne des 18. Jahrhunderts im Bucheggberg einen Mann zu finden, der mit allem Nachdruck daraufhin arbeitete, daß dieses Auswendiglernen nicht bloß ein rein mechanisches sein sollte, wozu die Gefahr nahelag. Es ist Pfarrer Johann Altmann zu Lüslingen.<sup>1)</sup> Er wollte, daß die Schulmeister die langen und inhaltschweren Antworten des Heidelbergers (der in dieser Zeit bereits die erste Stelle unter den Katechismen einnahm) in ihre Teile zerlegten und durch entsprechende Fragen zu erfahren suchten, ob die Kinder wenigstens die Worte des Katechismus verstanden und den Sinn und die Absicht desselben erfaßt hätten. Er schrieb zu diesem Zwecke im Jahre 1710 ein Buch über die Auflösung der Antworten in ihre Teile, das er „Analyfis“ nannte, und erläuterte in der Vorrede den Schulmeistern die Notwendigkeit derselben. Daran sollte sich als zweiter Teil der Katechisation die Erklärung der Antworten anschließen. Altmann stellte die baldige Veröffentlichung einer solchen in Aussicht. Ob sie erschien, weiß ich nicht. Seine Analyfis widmete er dem Rat zu Bern, der sie in seiner Druckerei verlegen ließ<sup>2)</sup> und den Verfasser reichlich beschenkte.<sup>3)</sup> Dieses Buch Altmanns, der schon 1711 Rektor am Gymnasium zu Bern wurde, trug wohl dazu bei, daß bei der Umarbeitung der Schulordnung im

Bern im Catechismo und Unterricht getreulich unterweisen und zum Schreiben fleißig anhalten.“ Ähnlich lautet § 6 der Schulordnung von 1720.

<sup>1)</sup> Die genealogischen Zusammenstellungen von Werdt's, Msc. im Staatsarchiv Bern, geben über Johann Altmann folgende Daten: Geboren den 20. Juli 1664; Bürger von Zofingen; Student 1678; Kandidat 1689; 1690 Spitalprediger; 1692 Helfer zu Zofingen; 1697 Pfarrer in Gebinsdorf; 1709 Pfarrer in Lüslingen; 1711 Gymnasialarch in Bern; starb den 13. Juni 1723.

<sup>2)</sup> Vergl. Beilage 37. Die Kenntnis dieses Buches verdanke ich Herrn Dr. Adolf Fluri in Bern.

<sup>3)</sup> St. Bern, Sackelmeisterrechnung 1711: „Den 3. Juni Herrn Predicanten Altman zu Lüslingen für eine Verehrung Mg. Herren dedicierten Catechismi uß Befelch werden laßen 240 R.“ Mitteilung von Dr. Ad. Fluri.

Jahre 1720 der Zusatz aufgenommen wurde, der Schulmeister solle es nicht bei dem bloßen Auswendiglernen bewenden lassen, sondern den Schülern Verständnis für die Katechismusfragen beizubringen suchen.

Im Schreiben und im Lesen der Schreibschrift wurden erst die größeren Kinder unterrichtet.<sup>1)</sup>

Der Schulbesuch dauerte für ein Kind etwa 3—4 Winter. Er erreichte seinen Abschluß, wenn der Schüler sich am Examen über die Kenntnis der drei Katechismen ausgewiesen und die Prämienbücher empfangen hatte. Die Zahl dieser Prämienbücher war in beständigem Steigen begriffen.<sup>2)</sup> Der Rat von Bern bestimmte, daß die Psalmenbücher nur jenen, welche in der Kirche sangen, geschenkt<sup>3)</sup> und bei der Verteilung der übrigen Bücher zuerst die Armen berücksichtigt werden sollten.<sup>4)</sup> Die Liste der von den Prädikanten gewünschten Bücher wurde vom Inspektor des Bucheggbergs,<sup>5)</sup> später vom Räte selbst durchgesehen.<sup>6)</sup>

\* \* \*

Die Gemeinde Biezwil hatte anfangs November 1708, vor Beginn der Winterschule, ihren bisherigen Schulmeister Zacharias Fink<sup>7)</sup> abgesetzt und einen andern, Nikolaus Tüscher, gewählt. Der abgesetzte Schulmeister wandte sich klagend an den Rat zu Bern, und dieser beauftragte schriftlich den (Ober-)Amtmann zu Büren, dahinzuwirken, daß Zacharias Fink seine Stelle weiterhin behalten könne. Wohl im Einverständnis mit dem Amtmann zu Büren verlangte nun

<sup>1)</sup> Die Schulordnung von 1720 sagt in § 6 Alinea 2: „Die Größeren aber soll er zum Schreiben fleißig anhalten und das Geschriebne lehren lesen; im Catechismo aber also unterweisen, daß er es bey dem bloßen Auswendiglernen nicht bleiben lasse, sondern durch Catechesieren jedem nach seiner Fähigkeit zum Verstand der erlehrnten Fragen Anleitung gebe.“

<sup>2)</sup> Die Listen derselben sind uns seit 1736 in den Druckerei-Rechnungen, St.-Bern, erhalten. Als Beispiel vergl. Beilage 39.

<sup>3)</sup> St.-Bern, R. M. 73/390. 17. Nov. 1717.

<sup>4)</sup> Ebd. R. M. 110/95.

<sup>5)</sup> Ebd. R. M. 78/106. 1. Dez. 1718. Vergl. R. M. 138/304; 99/150. Neue Bücher sollen „ausgemustert“ werden.

<sup>6)</sup> Ebd. 82/236. 9. Dez. 1719. Vergl. R. M. 138/304. 11. Febr. 1723. Der Inspektor kann den Andachtsbüchern noch ein Ries Papier beifügen.

<sup>7)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher BB, 182. 21. November 1708: „ . . . mit sonderem Bedauern müßend Mhg. Herren vernemen, daß die zur Kirchhöri Oberweil gehörigen Bucheggberger den alten, wohlverfahrenen Schulmeister zu Biezwil, so bishero mit sonderbahrer Frucht gearbeitet, aufgegeben und einen jungen Schulmeister angestellt, der bey weitem nicht die Erfahrung haben solle . . . .“

der Pfarrer zu Oberwil von der Gemeinde Biezwil eine zweite Abstimmung. Die Gemeinde willfahrte ihm, wählte aber den neuen Schulmeister zum zweitenmal. Nun forderte der Pfarrer eine dritte Abstimmung, bei welcher er selbst zugegen sein wolle.

Das schien dem Ammann von Biezwil doch zuviel verlangt. Er wendete sich an den Obervogt des Bucheggbergs, und dieser riet ihm, nicht auf die Forderung einzugehen.

Schulmeister Fink eilte abermals zum Pfarrer von Oberwil und von diesem zum Oberamtman von Büren. Der letztere kam nun am 30. Dezember selbst nach Oberwil und verlangte, daß sich die Gemeinde Biezwil aufs neue versammle und zwar in der Pfarrkirche zu Oberwil. Um seinen Worten Nachdruck zu verschaffen, wies er jene Zuschrift des Rates von Bern an ihn vor und machte dem Ammann von Biezwil Vorwürfe, daß er sich an Solothurn gewendet habe.

Am folgenden Tage befaßte sich auch der Rat von Solothurn, der durch den Ammann von Biezwil gut unterrichtet war, mit dieser Angelegenheit. Er schützte den Beschluß der Gemeinde und verfügte, daß es bei demselben verbleiben solle, ausgenommen, es wären bei der Abstimmung offenkundige Unregelmäßigkeiten vorgekommen.<sup>1)</sup>

Als am ersten Sonntag des Jahres 1709 der Gottesdienst in der Kirche zu Oberwil vollendet war, wurden die Männer von Biezwil aufgefordert, zu bleiben. Der Amtmann von Büren war selbst gekommen, hielt eine Rede über das Recht der Schulmeisterwahl, verwies auf die Vorschriften der bernischen Schulordnung und verlangte, daß der abgesetzte Schulmeister Fink wieder in sein Amt eingesetzt werde. Der Ammann von Biezwil legte Protest ein und erklärte, die Absetzung sei rechtmäßig durch das Mehr der Gemeinde erfolgt und Solothurn habe entschieden, es solle bei demselben bleiben. Darauf verließ er mit seinen Gefinnungsgenossen die Kirche. Unmutig berichtete der Ammann von Büren das Ergebnis nach Bern.<sup>2)</sup>

Der neue Schulmeister Niklaus Tüscher hatte seit seiner Wahl im November 1708 die Schule in Biezwil übernommen; er amtete auch jetzt weiter. Vor Beginn des neuen Schuljahres im November

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1708. 1035—1037. Dez. 31: „ . . . gerathen: In-  
demme die Schulmeister zu Biezwehl bis dahin von der dasigen Gemeind ange-  
nommen und anstatt Zacharis Finken, des alten Schulmeisters, ein anderer von  
derselben durch zwehmahliges Mehr ernambset worden, als lassen wir es bei solchem  
Mehr einfältig bewenden; es wäre dan Sach, daß etwas Ohngebührendes darbey  
verloffen wäre . . . .“

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher BB, 207. 13. Januar 1709.

1709 stellte deswegen der Inspektor des Bucheggbergs in Bern an den Rat daselbst die Frage, was in der Biezwiler Angelegenheit zu tun sei. Der Rat antwortete, man wolle die Sache ruhen lassen, um so mehr als die, welche sich unbefugterweise nach Solothurn gewendet, Abbitte geleistet hätten.<sup>1)</sup>

Wir sehen, Bern vertrat hartnäckig den Standpunkt, die Wahl der Schulmeister im Bucheggberg stehe ihm zu; Solothurn dagegen behauptete, die Schulmeisterwahl im Bucheggberg sei Sache der Gemeinden und unterstehe der Genehmigung des Rates von Solothurn. Dieser Standpunkt Solothurns kam wenige Jahre später mit aller Klarheit zum Ausdruck.

Im Oktober 1714 bat der Pfarrer von Lüßlingen beim Rat zu Solothurn um die Erlaubnis, für den Fall, daß er keinen Schulmeister aus dem Bucheggberg finde, einen solchen aus dem Berngebiet wählen zu dürfen. Der Rat entschied, der Pfarrer solle angewiesen werden, einen solothurnischen Untertanen zum Schulmeister zu suchen; wenn er aber keinen solchen finde und einen Fremden berufen müsse, so solle er darauf sehen, daß dieser vor dem Rat zu Solothurn sich stelle und nicht mit Weib und Kindern der Gemeinde zur Last falle.<sup>2)</sup>

Bern hatte die Frage um das Recht der Schulmeisterwahl im Bucheggberg seit dem Streit in Messen 1695 nie mehr ganz aus den Augen verloren. Jetzt machte es sie im Mai 1720 zum Gegenstand der Besprechung auf einer Konferenz zu Langenthal.

Solothurn nahm seine bisherige Stellung auch daselbst ein: Die Wahl der Schulmeister im Bucheggberg solle nach altem Herkommen den Gemeinden verbleiben; die Schulmeister sollen in erster Linie aus bucheggbergischen Untertanen genommen werden, bei Mangel an solchen aus bernischen; die Berner haben durch ihre Anstellung kein Heimatrecht erworben und müssen vor der Einführung in ihr Amt bei Solothurn um das Niederlassungsrecht einkommen, wobei sie Heimatschein und Leumundszeugnis vorzuweisen haben.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher BB, 345. 26. November 1709. R. M. p. 53.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1714. 1069. Okt. 5.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher DD, 748. St.-Solothurn, Bern Miscellanea 31, 901. Abscheiden mit Bern 28, 478: „Der Bestellung halb der Schulmeister laß man es darbey verbleiben, daß selbige von bernischen oder bucheggbergischen, bevorberst aber von bucheggbergischen Underthanen, wan deren taugliche hierzu sich erfinden, genommen werden sollen, der Meinung jedennoch, daß dardurch denen bernischen, wan von denen darzu bestellet wurden, kein Heimatrecht erworben sbe, zumahlen selbige vor deren Einsetzung um das Domicilium mit Vorweisung glaub-



Diese Stellungnahme wurde vom Räte zu Solothurn gutgeheißen, von Rat und Burgern sanktioniert und dem Räte von Bern mitgeteilt.<sup>1)</sup> Bern hielt jedoch an seiner frühern Auffassung fest, wie wir bald hören werden.

\* \* \*

Die bernische Schulordnung vom 25. Januar 1720 war nicht bloß ein Neudruck der vorhergehenden. Sie enthielt manche Zusätze und bedeutete einen Fortschritt. Aufs neue verlangte sie, daß die Schulgemeinden möglichst eigene Schulhäuser bauen sollten. Um das Jahr 1717 hatte Lütetkofen ein Schulhaus errichtet.<sup>2)</sup> Jetzt, im März 1720, entschloß sich Schnottwil zu diesem Schritte. Der Rat von Solothurn erlaubte den Bau auf der Allmend, belegte aber den Platz mit einem kleinen Bodenzins.<sup>3)</sup>

Die neue Schulordnung drängte auch auf vermehrte Schulzeit. Sie schrieb vor, daß selbst in Gemeinden, in denen im Sommer kein regelmäßiger Schulunterricht möglich sei, in dieser Zeit wöchentlich zwei Tage oder wenigstens ein Tag Schule gehalten und die Kinder zum Besuche derselben verpflichtet werden sollten. Dieser Unterricht zur Sommerszeit war als Repetition gedacht, damit die Kinder, wie die Schulordnung sagt, nicht im Sommer wieder vergäßen, was sie den Winter hindurch mit vieler Mühe erlernt hätten. Die Besoldung der Schulmeister sollte entsprechend erhöht werden.

Wir wissen wenigstens aus der bucheggbergischen Kirchgemeinde Messen, daß auf ihrem ganzen Gebiete sofort diese Sommerchule

würdiger Attestationen deren Heimaths und ehrbaren Wandels bey löbl. Stand Solothurn sich gebührend anmelden sollen.“

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1720. 853. August 26. Verhandlungen mit Bern wegen . . . Religionspänen am Bucheggberg 18, 140. Bern Miscellanea 31, 914. St.-Bern, Solothurn Bücher DD, 797: „Was die Nichtgeduldung derjenigen Personen am Buecheggberg, so sich ewer Reformation nicht underzogen, ansehen will, seind uns derselbe keine im Wißen, hiermit unseres Erachtens einer weiteren Vorsetzung nicht von Nöthen. Die Bestellung der Schulmeister daselbsten überlassen wir nach dem alten Herkommen annoch fürbaas denen dasigen Gemeinden, jedoch so sie einen Frömbden annehmen wolten, das derselbige sich bey uns umb das Domicilium gebührend bewerben solle.“

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, Bucheggberg Akten I, Nr. 83.

<sup>3)</sup> Ebd. R. M. 1720. 238. März 8: „An Vogt am Bucheggberg. Wir wollen einer ehrfamben Gemeind Schnottweil auff des in deren Namen durch Urs Schluop, Statthalter daselbst, beschrechnen underthänige Anhalten gn. verwilliget haben, ein Schullhaus auff den gemeinen Platz zu bauen, deßwegen dan ihr den Augenschein einnehmen und, weilen wir auf disen Platz ein Ganen ohnablöfigen Bodenzinses gelegt, solches in dem Urbario und Häuschrodel fleißig verzeichnen werdet.“

eingeführt wurde. Es ist dies sichtlich das Verdienst des Ortspfarrers Herbort. Er wollte, daß die nötige Gehaltsaufbesserung aus den Kircheneinkünften bestritten werde. Die Gemeinden Messen und Brunenthal, die eine gemeinsame Schule hatten, weigerten sich nun, den vier Schulmeistern der bernischen Gemeinden der Pfarrei diese Bezüge aus der Kirchenkasse zukommen zu lassen. Der Pfarrer gab das Spiel noch nicht verloren; er wendete sich durch den Inspektor des Bucheggbergs an den Rat zu Bern. Dieser berief sich auf sein Religionsrecht, von welchem das Recht über Kirchen und Schulen abhänge, und befahl, daß auch den bernischen Schulmeistern der Pfarrei ein Sommerschul-lohn aus dem Kircheneinkommen entrichtet werde und zwar genau in jener Höhe, die dem Verhältnis entspreche, in welchem sie zum Kircheneinkommen beisteuerten.<sup>1)</sup> Das geschah; jeder der vier bernischen Schulmeister erhielt einen Taler, der von Messen zwei.<sup>2)</sup> Für die Schulmeister von Balm und Gächliwil wurde der Lohn für die Sommerschule aus dem Kirchengute von Balm bestritten. Der erstere erhielt drei Kronen jährlich, der andere die Hälfte.<sup>3)</sup>

Sichtlich war dem Pfarrer viel am Kirchengesange gelegen. Die Schulordnung verlangte ausdrücklich, daß diesem in den Schulen volle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die größeren Kinder aller sechs auswärtigen Schulen der Pfarrei Messen wurden jeweilen an den Sonntagen im Psalmengesang unterrichtet. Beim Gottesdienst war einer der Schulmeister Vorsänger, ein zweiter begleitete den Gesang mit dem Schalle einer Posaune, die übrigen sangen mit. Sie wurden alle für diese Mühe aus dem Kircheneinkommen entschädigt.<sup>4)</sup>

Gegen nachlässige Eltern oder Pflegeeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule senden wollten, kannte der Pfarrer wenig Nachsicht.

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher EE, 45. 27. Nov. 1721. R. M. p. 274: „... Vorüber ihr Gnaden ihne, Mghr. [den Inspektor des Bucheggbergs], ansinnen wollen, dem S. Predicanten zu Messen zu bedeuten, weilen Mgn. Herren in dem Bucheggberg das Religions- und also auch das Recht über Kirchen und Schulen und davon abhängende Sachen haben, daß auch nach Proportion der Mittlen und des Behschuffes zu Erhaltung der Schulmeister in Mgh. Pottmäßigkeit ihr Lohn ausgerichtet werde, welches er, Mghr., ihme, S. Predicanten, überschreiben, anbey die Wegweisung gebe, daß Mgn. Herren Rechten stabilirt bleiben mögen und nit etwan alteriert werdind . . . .“

<sup>2)</sup> Kirchenrechnung von Messen für 1720 und 1721. Pfarrarchiv. Vergl. Beilage 40.

<sup>3)</sup> Ausgaben-Rödeli der Kapelle zu Balm für 1722 und 1723. Pfarrarchiv Messen. Vergl. Beilage 41.

<sup>4)</sup> Vergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen und den Ausgaben-Rödeli der Kapelle zu Balm in den Beilagen 40 und 41.

Bernische Untertanen citierte er vor das Chorgericht, und führte dies nicht zum Ziel, so verklagte er sie vor dem Inspektor des Bucheggberges in Bern.<sup>1)</sup> Die Schulmeister nahm er gegen unbegründete Vorwürfe<sup>2)</sup> und üble Nachreden<sup>3)</sup> in Schutz.

Die jährlichen Schülexamen gestalteten sich zu einem Feste. Sie wurden jeweilen Ende März gehalten. Gewöhnlich fanden sich die Kinder mehrerer Schulen am bestimmten Tag in der Kirche ein, begleitet von den Schulmeistern und Gemeindevorstehern. Der Pfarrer war Inspektor. Die fleißigen Kinder erhielten eine Belohnung. Der Rat von Bern sandte ja in dieser Zeit nahezu 800 Bücher in den Bucheggberg.<sup>4)</sup> Im Jahre 1732 beschloffen die Gemeinden der Pfarrei Messen, den Kindern noch einige Prämien auszuteilen.<sup>5)</sup> Sie wurden wahrscheinlich in Geld, dem sogenannten Examenbägen, verabsfolgt

<sup>1)</sup> Vergl. Beilage zum Chorgerichtsmanual Messen Nr. 6 (1702—1721). Beilage 38.

<sup>2)</sup> Chorgerichtsmanual Messen, 1721 April 27: Benz Moser ist 10  $\beta$  gestraft worden, „wegen eines Frefelstücklis, so wider ihn geklagt worden, nemlich, daß er in der nachletzten Schulkinderlehr zu Kuppelsried, da der Schulmeister nach dem Segensprechen die Schuler vermahnt, morndrist wider fleißig zur Schul zu kommen, er ihm, dem Schulmeister, öffentlich vor allen Kinderlehrleuten hat dörfen zureden und vorhalten, er vermahne die Kinder zur Schul und seje selber nit in der Schul, könne besser Bedeli schreiben, als bei den Schuleren sein, deutende auf das, das der Schulmeister tags vorhero Matthisen Benzen, der selbst nit gehen konte, hat Bedeli schreiben müssen, an die Gfätterti . . .“

<sup>3)</sup> Ebd. 1721: „Den 5. Decembris hatt man für die Ehrbarkeit beschickt des Hächler Joggels Weib von Mülchi sambt demm Schuolmeister daselbsten, welcher letzterer wider jene die Klage geführt, daß sie ihn ob einer Grebtmahlzeit schandlich durchgezogen, verlogen und wüßt über ihn geschmäht, aus Ursach, weilen er, der Schulmeister, ihren Buben wegen einicher Ungebühr in der Schul habe abstraffen und mit der Ruthen schmeißen wollen, er, der Bub, aber wider den Schulmeister sich gespert und gewehrt mit Weissen und Krauen, worauf er ihm die leze Hand ins Maul geben, daß ihm Maul und Nasen ein wenig gehblutet zc. Man hat hierüber das Weib zu Red gestelt, warum si darüber geschmäht und noch dazu gelogen habe, es sejen demm Buben etlich Stockzähnd ausgeschlagen worden, hatt darauff vil Lurgens gehabt, doch endlich den Fehler bekent. Man hat ihr scharpf zugesprochen und si betreut, solches nit mehr zu thuen und wider des Schulmeisters rechtmäßige Abstraffung der Schulkinderen nit mehr zu schmählen, und sy dißmahlen damitt lauffen laßen.“

<sup>4)</sup> St.-Bern, Druckerei-Rechnungen. Als Beispiel vergl. Beilage 39.

<sup>5)</sup> Vergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen in Beilage 40. In der Pfarrei Lützlingen war dies schon früher der Fall. Vergl. die Kirchenrechnung für 1711 im Pfarrregister Nr. 3 auf der Amtschreiberei Bucheggberg: „Von der Almosenkollekt der zwei Gottskästen innert den beyden Kirchthüren dem Schulmeister für underschidliche Haußarmen Kinder der Schullohn und auch in den examinibus den Kinderen praemia daraus sind geben worden.“

und ersetzten die früheren Schulpfennige. Für den Examinator, die Schulmeister und die Gemeindevorsteher schloß sich an das Examen eine Zusammenkunft im Wirtshaus bei Wein, Brot und Käse an. Die Kirchenkasse bezahlte die Auslagen und überdies jedem Vorsteher als Taglohn ein Pfund, dem Pfarrer das Doppelte.<sup>1)</sup>

Die längst gemachte Wahrnehmung, daß der Einfluß der Pfarrer des Bucheggbergs auf die Schule ein sehr großer war und ihnen die bernische Schulordnung selbst bei der Anstellung der Schulmeister als Richtschnur galt, wird uns durch einige Nachrichten aus den Pfarreien Lüzlingen und Oberwil aufs neue bestätigt.

Anfangs Oktober 1734 mußte der Schulmeister von Lüzlingen gewohnheitsgemäß bei der Gemeinde um die Bestätigung seines Amtes nachsuchen. Die Großzahl der Bürger war mit ihm unzufrieden, und er erhielt das Mehr der Stimmen nicht. Trotzdem behielt ihn der Pfarrer bei, als ob er bestätigt worden wäre.

Im gleichen Herbst hatte die Gemeinde Mennigkofen sich von der gemeinsamen Schule in Lüzlingen getrennt und einen eigenen Schulmeister gewählt. Da sie das getan, ohne den Kandidaten zuerst dem Pfarrer zu präsentieren, so weigerte sich dieser, die neue Schule zu besuchen, und alle Bitten der Mennigkofser, ihn dafür zu gewinnen, waren umsonst; er beschuldigte den Schulmeister, der ohne sein Wissen angestellt worden war, einer irrigen Lehre.

Im Mai 1735 wurde über dieses Verhalten des Pfarrers beim Kapitelsvorstande Klage geführt.<sup>2)</sup>

Ähnliche Vorgänge finden wir in den zur Pfarrei Oberwil gehörigen Gemeinden Biezwil und Bibern. Beide hatten im Herbst 1734 ihren Schulmeistern die Bestätigung verweigert; der Pfarrer Wolfgang Zehender von Oberwil bestand aber darauf, daß sie dieselben beibehalten sollten. Während die Angelegenheit in Bibern weiter nicht von sich reden machte, führte der Streit in Biezwil zu langen Verhandlungen.

Die Gemeinde Biezwil wandte sich nämlich an den Obervogt des Bucheggbergs in Solothurn und erklärte, es sei ihr altes Recht, einen Schulmeister nach eigenem Gutdünken anstellen zu können, und dieses Recht sei ihr bisher nie streitig gemacht worden. Aber auch

<sup>1)</sup> Vergl. die Notizen aus den Kirchenrechnungen Messen und Balm in den Beilagen 40 und 41.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Acta classica Q, 555.



Pfarrer Behender gelangte an den solothurnischen Obervogt, und selbst Schultheiß Steiger in Bern, des Pfarrers Schwager, schrieb in dieser Angelegenheit an ihn. Beide behaupteten, die Annahme eines Schulmeisters sei ein Religionsgeschäft und stehe als solches dem Pfarrer allein und nicht den Gemeinden zu.

Der Obervogt des Bucheggbergs, Altrat Buch, brachte die Angelegenheit im Räte zu Solothurn zur Sprache. Wie nicht anders zu erwarten, schützte dieser die alte Selbständigkeit der Gemeinde.<sup>1)</sup>

Der abgesetzte Schulmeister Nikolaus Tüscher hatte unter dem Drucke der großen bernischen Magistraten auch während des Winters Schule gehalten, und beim Examen im März 1735 vergaß sich der Ammann von Biezwil, wohl beeinflusst durch die Gegenwart des Pfarrers und des Statthalters von Oberwil, soweit, daß er Tüscher als den besten Schulmeister in der ganzen Pfarrei bezeichnete. In dessen wählten die Bürger von Biezwil kurz nachher, trotz des Pfarrers Abmahnen und trotz einer eigenen Zuschrift des bernischen Inspektors des Bucheggbergs, den Benedikt Dick von Safnern zum Schulmeister.

Bei der kirchlichen Visitation des Bucheggbergs im Mai 1735 kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Die Biezwiler klagten, Tüscher habe die Schule vernachlässigt, er sei oft drei Tage nacheinander abwesend gewesen und habe seine Frau in die Schule geschickt, um Aufsicht zu halten. Als der Pfarrer sich auf das für den Schulmeister so günstige Zeugnis berief, das der Ammann vor kurzer Zeit am Examen abgegeben hatte, erklärte dieser, er hätte damals wider sein Gewissen geredet. Der Pfarrer machte gegen den neuen Schulmeister geltend, er sei ein Täufer. Das Kapitel übermittelte diese Klagen mit jenen über den Pfarrer von Lüßlingen dem Rat zu Bern.<sup>2)</sup>

Sowohl der kleine als auch der große Rat von Bern griffen die Angelegenheit sofort auf und erklärten, die Annahme der Schul-

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1735. 35. Januar 14: „Hr. Altr. Buch, Obervogt am Bucheggberg, hat angezeigt, wie daß H. Predicant Wolfgang Behender zu Oberwil denen Gemeindten Biezwil und Bibern wider das alte Herkommen und niemahl ihne streitig gemachte Recht einen Schulmeister, den sie nicht wollen, auftrngen wolle, und dieses sein Undernemen mit gewaltiger Hilf einicher großer Herren von Bern understütze, wie dan H. Schultheiß Isaac Steiger von Bern ihme, H. Obervogt, desentwegen zugeschriben, dieses als ein Religionsgeschäft ansprechen, und die Besatz- und Ernamsung der Schulmeister im Bucheggberg dem Pfarrherrn allein und nicht den Gemeindten zustendig zu sein praetendiere zc. . . .“ Vergl. ebd. p. 57. Januar 19.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Acta classica Q, 388 und 397. 13. Mai 1735.

meister im Bucheggberg stehe als Religionsfache den Pfarrern allein zu. Sie beauftragten die Gesandten, die sich auf die bevorstehende Konferenz zu Baden rüsteten, anlässlich derselben mit den solothurnischen Abgeordneten in dem Sinne zu verhandeln, daß Solothurn seine Bögte und Bauern anweise, sich künftig nicht mehr in die Schulmeisterwahlen im Bucheggberg einzumischen.<sup>1)</sup> Da Solothurn nicht darauf einging, verlangte Bern hartnäckig eine eigene Konferenz der beiden Stände.<sup>2)</sup> Solothurn hielt eine solche nicht für nötig und berief sich auf seine Stellungnahme an der Konferenz zu Langenthal 1720<sup>3)</sup> und auf seine konsequente Haltung.<sup>4)</sup> Die Angelegenheit verlief im Sande, und an der Konferenz zu Langenthal 1742 wahrte sich Bern nur in allgemeinen Worten aufs neue das Religionsrecht im Bucheggberg.<sup>5)</sup>

\* \* \*

Die Gemeinde Messen baute im Jahre 1739 ihr altes Schulhaus um. Die Kosten stiegen auf 160 Kronen. Der Rat von Bern spendete die Summe von 30 Kronen und erlaubte, daß die Gemeinde sich um freiwillige Beiträge aus den Kirchengütern zu Messen und Balm bewerbe.

Im Auftrage der Gemeinde setzte sich Pfarrer Heinrich Dyßli mit den Männern, die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 6: „Extract aus dem badischen Abscheid. Bern an Solothurn . . . Die Befahrung der Schulmeisteren im Buchiberg, allwo der Statt Bern die Religion alleinig zustehet, daher auch den Predikanten alleinig gebühret . . . Actum, den 20. und 21. Junii 1735 coram Senatu et 22. dito coram Ducentorum.“

<sup>2)</sup> Ebd. p. 9. 20. Juni 1735. — St.-Solothurn, Bernschreiben 39, 286. 2. Januar 1736. Bern verlangt aufs neue eine Konferenz.

<sup>3)</sup> Siehe p. 106.

<sup>4)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1736, 15. Januar 11. Concepten 1736, 9. Januar 20; ferner 1737, 133 f. Juni 5: „ . . . Wehlen aber die Bestellung der Schulmeisteren am Bucheggberg ein vormahlen schon uf denen Conferenzen tractierter Punkten, als hoffen wir, das ihr, unsere G. L. F. M. und B., beh unjer uf der Conferenz zu Langenthal A<sup>o</sup> 1720 und seithero getaner Entsprechung dahin bewenden lassen werdet, daß namblichen die Gemeinden, so den Schulmeister besolden, auch den Schulmeister (jedoch nachdemme er von dem Pfarrherren des Orths tauglich erfunden und, so es ein Frömbder, von uns die Bewilligung des Domicillii erhalten haben wirdt) gemäß alten Herkommens zu bestellen haben sollen.“ In seiner Antwort vom 26. September 1737 beharrte Bern auf seinem Verlangen, daß eine Konferenz einberufen werde. Bernschreiben 39, 336.

<sup>5)</sup> St.-Bern, Langenthal'scher Abscheid 1742: „ . . . daher uns [Bern] der Enden das Recht und Disposition in Religions-, Glaubens- und Kirchensachen, wie auch die derherigen Verkündigungen durch unsere Ausschreiben fürbas, wie bißhar ohne Eingriff in vertragsmäßigen Sachen, durch Predicanten von Canzlen beschehen zu lassen, einzig und allein zustehen solle.“

von Messen mitzusprechen hatten, in Verbindung. Diese bewilligten 30 Kronen, stellten jedoch die Bedingung, daß jede der vier bernischen Schulgemeinden, die nach Messen pfarrgenössig waren, wenn sie gelegentlich auch ein Schulhaus bauen wollte, die gleiche Summe beziehen dürfte. Es brauchte noch das Einverständnis des Rates von Bern, weswegen ein Ausschuß an denselben gesandt wurde. Als der Rat sich willig zeigte, schlug der Vertreter von Messen einen Beitrag von 80 Kronen vor und erhielt die Genehmigung. Dagegen wurde nun, wahrscheinlich von den solothurnischen Mitgliedern der Kirchenverwaltung, Einsprache erhoben, und der Rat von Solothurn schützte diese. Es sei unrichtig, so begründete er seinen Entscheid, daß die bernischen Gemeinden eventuell viermal mehr erhalten würden als das solothurnische Messen; das Verhältnis, in welchem sie zum Kirchengut ständen, sei nicht gewahrt. Überdies sei die Schule in Messen noch bis vor fünfzig Jahren die gemeinsame Schule, „die Mutterschule“, aller dieser Dörfer gewesen; sie hätten sich freiwillig von ihr gesondert; folglich verlange die Billigkeit, daß sie etwas zu ihrer Erhaltung beitragen, ohne deswegen ein Gegenrecht für ihre Partikularschulen zu beanspruchen.<sup>1)</sup> Wohl unter dem Einflusse Berns wurde bald eine Verständigung erzielt. Es geschah dies aber auf einer anderen Grundlage, als Solothurn befürwortete. Die bernischen Gemeinden zusammen erhielten nämlich, wie schon früher bei einer anderen Gelegenheit,<sup>2)</sup> zwei Drittel, Messen einen Drittel zugesprochen; jede der vier bernischen Schulgemeinden hatte 15 Kronen in Aussicht; Messen bezog 30 Kronen.<sup>3)</sup>

Pfarrer Dyßli versuchte auch aus dem Kirchengut von Balm einen Beitrag zu erwirken. Auch da erhoben sich Schwierigkeiten. Während nämlich die Vorsteher von Balm und Oberramsern bereit waren, 40 Kronen zu bewilligen, sträubten sich jene von Gächliwil gegen jede finanzielle Mithilfe, und der Beschluß, einen Beitrag zu

<sup>1)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 458. Schreiben des Pfr. G. Dyßli vom 8. Dez. 1739: „... Weil die Schul zu Messen die Mutherschul seye, dahin vor 50 Jahren alle Kinder der Gemeind gekommen seyen und noch allezeit das Recht haben zu kommen, darvon sich aber die übrigen Dorfgemeinden eigenwillig gesondert, folglich zu deren Wideraufbauung billich etwas auß dem Kirchengut contribuieren, ohne das Gegenrecht für ihre Particularschulen zu praetendieren. Das erste in diesem Grund ist wahr, ob aber der Schluß stringiere, überlasse ich Mhgn. Herren zu beurtheilen.“

<sup>2)</sup> Vergl. p. 108.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 446. Vergl. ferner die Notizen aus den Kirchenrechnungen von Messen in Beilage 40.

gewähren, kam nur mit 10 gegen 6 Stimmen zu stande. Die Gächliwiler machten dem Pfarrer Vorwürfe, daß er das Schulexamen nicht zu Gächliwil, sondern zu Messen in der Schule oder Kirche abhalte,<sup>1)</sup> und klagten gegen den obigen Beschluß beim Rat zu Solothurn.

Hiernach lud der Rat von Solothurn die Vorsteher von Messen vor.<sup>2)</sup> Erst auf die fünfte Vorladung hin sandten sie zwei Vertreter.

Die Gächliwiler machten geltend, daß eine Schule in Messen für sie wertlos sei, da im Winter selbst erwachsene Leute nur schwer dorthin gelangen könnten; überdies hätten sie immer noch Verbindlichkeiten an die Schule zu Mühledorf, die sie früher benützten, und zu allem dem hätten die Vertreter von Messen erklärt, daß sie ihnen, den Gächliwilern, zu einem eventuellen Schulhausbau keinen Beitrag bewilligen würden.

Auf kluge Weise führten nun die Vertreter von Messen gerade jene gleichen Gründe ins Feld, mit welchen der Rat von Solothurn kurz zuvor aus dem Kirchengut Messen einen Beitrag für den Schulhausbau in Messen erlauben, den bernischen Gemeinden einen solchen aber versagen wollte. Alle diese Dorfschaften, so erklärten sie, seien früher nach Messen, wie in die Kirche, so in die gemeinsame Schule gegangen; das Schulhaus sei ein gemeinsames, stehe allen diesen Gemeinden offen, darum sei es billig, daß jede zu dessen Bau beitrage. Überdies klagten die Vertreter von Messen, daß die Gächliwiler dem Pfarrer zu wenig Achtung bezeugten.<sup>3)</sup>

Der Rat von Solothurn übertrug die Angelegenheit der für den Bucheggberg bestehenden Kommission zu Bericht und Antrag. Diese hatte keine Gile.

<sup>1)</sup> „Hierin aber zeigt er [der Pfarrer] seinen Gehorsam gegen Mhgn. Herren und ihrer außgebenen Schulordnung, als welche will, daß die Examina in der Schul oder nach Gelegenheit in der Kirchen sollen angestellt werden.“ U. a. D.

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1740. 399. Mai 6.

<sup>3)</sup> Ebd. p. 427. Mai 13: „ . . . Veranthwortere [Messen] hingegen vermeinte, in Ansehen disere Dorfschaften vor disem in eine Schuehl und Kirchhörig und zwahr gehn Meßen gehörig gewesen, das billichermaßen von ihrem Kirchengueth harzu soll behgetragen werden, so dannoch nicht anderest als auf ihro Gnaden Guethheifen hin von Alegere [Gächliwil] bittswehs begehret worden, worhin auch das gemeine Mehr gewilliget mit Condition, das die Messner dargegen ihnen ein Cymer machen laßen sollen, welches auch geschehen; verhoffen also, daß es behm alten sein Verbleiben haben werde, und, weilen dieses Schuohlhaus ein allgemeines Schuohlhaus vor Aleger wie vor Veranthworthere ist, daß ein Gemeindt wie die andere daran steuhren solle. Überdises können s/he ihro Gnaden anzuzeigen nicht bergen, welchergestalten die Gächliwiler deme S. Predicant, ihrem Visitatore zu Messen, so wenig Respect erzeigen zc. zc. . . .“



Die Bewohner von Gächliwil verharren indessen bei ihrer Stellungnahme. Im Herbst 1740 wählten sie einen neuen Schulmeister. Pfarrer Dyßli forderte sie auf, für denselben die Bestätigung beim Inspektor des Bucheggbergs in Bern einzuholen oder aber ihre Kinder wie früher nach Mühledorf in die Schule zu schicken. Die Gächliwiler lehnten sich nicht an diese Aufforderung. So ging der Winter vorbei, und der Unterricht nahte seinem Ende. Nun wollten aber die Eltern und Kinder offenbar die Prämien nicht im Stiche lassen und ersuchten den Pfarrer, das Examen abzunehmen. Es fand gemeinsam mit jenem für die Kinder von Balm und Oberramsern am 24. März 1741 statt. Die Gelegenheit sollte zu einem Versöhnungsversuche benützt werden. Der Ammann von Gellkofen forderte die Vorsteher der streitenden Gemeinden auf, sich in Bern beim Inspektor des Bucheggbergs zu stellen und sich dessen Schiedspruch zu unterwerfen. Alle waren einverstanden mit Ausnahme der Gächliwiler; diese erklärten, sie würden nur nach Bern gehen, wenn Solothurn es erlaube.

Unmutig meldete dies der Pfarrer dem Inspektor des Bucheggbergs nach Bern und schlug ihm zugleich einen Plan vor, um die Gächliwiler gefügig zu machen. Er solle nämlich denselben den Betrag für den Schullohn aus dem Kapellenvermögen zu Balm solange nicht mehr ausbezahlen lassen, als sie nicht für ihren neuen Schulmeister die Bestätigung bei ihm eingeholt und zugleich in den strittigen Beitrag der 40 Kronen für den Schulhausbau zu Messen eingewilligt hätten. Sie würden dies gewiß eher tun, schrieb der Pfarrer, als den Schulmeister aus dem eigenen Sacke bezahlen.<sup>1)</sup> Als kurz darauf der Ammann von Palm vom Räte zu Solothurn aufgefordert wurde,

<sup>1)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 472. Brief Pfr. Dyßlis vom 26. März 1741: „ . . . Um die Gächliwiler gleitig zu machen, ist mir folgendes Mittel eingefallen. . . Sie haben für diesen Winter eigentwältig einen Schulmeister angenommen, da ich sie doch vor Mhgn. Herrn Inspector gewiesen hatte, wan sie einen eigenen Schulmeister haben wollen, oder ihre Kinder sollen nach Mühledorf gehen, dahin sie eigentlich gehören und dahin sie noch alle Jahr etwas an Schullohn bezahlen. Vergangenen Donnerstag habe ich zwar ihre Kinder auf ihre Bitt ins Examen genommen, aber ihnen zugleich declariert, daß ihrem selbst angenommenen Schulmeister der Winterschullohn nit werde auß dem Kirchengut bezahlt werden, es sehe dann, daß Mhgn. Herr Inspector seine Einwilligung darzu gebe. Wann nun Mhgn. Herr Inspector seine Einwilligung nit gibt, bis sie vor ihm erscheinen und zu der Steuer der 40 ⚡ willigen, so werden sie, glaub ich, solches eher thun, als daß sie den eigengewältig angenommenen Schulmeister auß ihrem eigenen Sackel bezahlen.“

in der schwebenden Angelegenheit nach Solothurn zu kommen, gab er dem Befehl auf Anraten des Pfarrers keine Folge, sondern reiste nach Bern, um daselbst Verhaltungsmaßregeln entgegen zu nehmen.<sup>1)</sup> Der Rat von Bern erklärte ein Vierteljahr später das Ergebnis jener Abstimmung, gegen welche die Gächwililer Einsprache erhoben, für rechtskräftig, und befahl die Auszahlung der 40 Gulden an den Messener Schulhausbau.<sup>2)</sup> Offenbar fügten sich nun die Bewohner von Gächwil; denn der Schullohn wurde ihnen bald darauf nachbezahlt.<sup>3)</sup>

\* \* \*

Die Schule in Oberwil bezog aus den Einkünften der dortigen Kirche bedeutende Beiträge. Sie war ja einst die gemeinsame Schule für alle Dörfer der Pfarrei gewesen, und so blieben diese Beiträge noch, als die bucheggbergischen Gemeinden, die nach Oberwil pfarrgenössig waren, längst eigene Schulen errichtet hatten. Da nun diese Gemeinden an die Kirche beisteuern, ihre Schulen aber selbst erhalten mußten, so begannen sie schließlich doch gegen jene Beiträge an die Schule zu Oberwil Einsprache zu erheben.<sup>4)</sup> Der Rat von Bern wies diese Beschwerden zuerst ganz ab.<sup>5)</sup> Im Jahre 1748 ging er aber einigermassen darauf ein, und sein Entscheid ist für manche rechtliche Verhältnisse der bucheggbergischen Schulen interessant. Der Gehaltsanteil für den Schulmeister durfte von der Gemeinde Oberwil nach wie vor aus dem Pfund Einkommen bezahlt werden; dafür aber, sagt der Rat, stehe es den bucheggbergischen Gemeinden frei, ihre Kinder durch „den gelehrten oberwilischen Schulmeister“ unterrichten zu lassen. Auch der Unterhalt des Schulhauses zu Oberwil konnte wie bisher aus dem Kirchengut bestritten werden; denn die großen Kinder der bucheggbergischen Gemeinden würden ja in demselben durch den Pfarrer unterwiesen, und für ihre kleinen (schulpflichtigen) Kinder solle ihnen, wenn je ihre Schulen eingehen sollten,

<sup>1)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 476. Brief des Pfr. Dyßli vom 31. März 1741.

<sup>2)</sup> St.-Bern, R. M. 171/109. 4. Juli 1741.

<sup>3)</sup> Vergl. die Notizen aus den Ausgaben-Rödeli der Kapelle zu Balm in Beilage 41.

<sup>4)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 548. Die Kirchenrechnung für 1743/44 enthielt folgende Posten für die Schule: 1) Besoldung des Schulmeisters zu Oberwil 3 Müt Dinkel und 10 ⚄ in Gelt; 2) für den Ofen im Schulhaus zu Oberwil 6 ⚄ 3 bz., für Fensterreparaturen in demselben 23 bz., 3) für „Emolumente“ und Pfennige am Schalexamen für Oberwil 8 ⚄ 4 bz. 3 X, 4) für die Abholung der Bücher für Oberwil in Bern 7 bz. 2 X, 5) für die Abholung der bucheggbergischen Bücher 1 ⚄ 5 bz.

<sup>5)</sup> Ebd. Ratsentscheid vom 18. Mai 1744.

das Recht gewahrt sein, sie in die Schule zu Oberwil zu senden. Die Gemeinde Oberwil durfte auch weiterhin jährlich für Schulbücher fünf Kronen aus dem Kirchengut beziehen, und dem Pfarrer war wie bisher für die Abhaltung des Examins der übliche Taler daraus zu bezahlen. Dagegen mußten die Gemeinde Oberwil die Pfennige, die sie ihren Schülern austeilten ließ, und die bucheggbergischen Gemeinden die Kosten für die Abholung der Prämienbücher in Bern in Zukunft selbst bestreiten.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Im Jahre 1779 beschäftigte der Streit um die Anstellung eines Schulmeisters im Bucheggberg wiederum die Räte in Solothurn und Bern. Die alte Rivalität der beiden Stände kam bei dieser Gelegenheit von neuem zum Ausdruck.

Etwa seit dem Jahre 1776 war Benedikt Gmch Schulmeister zu Lütterswil. Er war Bürger des Dorfes. Nach Recht und Gewohnheit mußte er jährlich nach dem Schulexamen um Bestätigung in seinem Amte nachsuchen. Diese wurde ihm im Frühjahr 1778 wie bisher auf ein weiteres Jahr erteilt. Er hielt auch die Sommerschule, verlangte aber Erhöhung seines geringen Gehaltes. Da sein Gesuch unbeachtet blieb, erklärte er am 19. Oktober, kurz bevor die Winterschule beginnen sollte, nicht mehr weiter Unterricht erteilen zu können.

Die Gemeinde Lütterswil betrachtete die Erklärung Gmchs als Demission. Sie beschloß sofort, die Schulstelle auskünden zu lassen, erhöhte das Einkommen des Schulmeisters um mehr als den vierten Teil, so daß es nun auf 20 Kronen stieg, und ersuchte den Dekan und Pfarrer Abraham Wytttenbach von Oberwil, die öffentliche Auskündigung anzuordnen und für die Kandidaten, die sich melden würden, die übliche Fähigkeitsprüfung festzusetzen und vorzunehmen. Auf die Gehaltserhöhung hin wäre Benedikt Gmch bereit gewesen, die Schule weiterzuführen. Dekan Wytttenbach verwendete sich für ihn bei der Gemeinde; habe er um den geringen Lohn Schule gehalten, so sei es nur billig, daß er nun die Erhöhung genieße. Die Lütterswiler wollten aber nichts mehr von ihm wissen. Sie beschuldigten ihn eines leichtfertigen Lebens, behaupteten, er sei zu wenig tüchtig und nie recht geprüft worden.<sup>2)</sup> Und als er am 1. November die Schule begann,

<sup>1)</sup> St.-Bern, Amterbuch Büren E, 570 ff. Ratsbeschuß vom 21. Juni 1748. — Schlafbuch Oberwil, p. 209 ff., im dortigen Gemeindearchiv. Auf das letztere Aktenstück machte mich Hr. Pfr. C. Kocher in Oberwil gütig aufmerksam. Beilage 42.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff., Supplication der Gemeinde an Benner Manuel, Inspektor des Bucheggberges, anfangs Januar 1779: „ . . . Es

kamen die Kinder so spärlich zu ihm in den Unterricht, daß er diesen schon nach dem ersten halben Tage aufgab und bei Leuten, die ihm gewogen waren, Dreschen half.<sup>1)</sup>

Unter diesen Verhältnissen wendete sich Dekan Wyttenbach, der das Vorgehen der Lütterswiler für ungerecht und der (bernischen) Schulordnung zuwider hielt,<sup>2)</sup> an den Obervogt des Bucheggbergs, Ratsherrn Degenscher, und bat, er möchte Emch zu seinem Rechte verhelfen. Und wirklich — ganz gegen die bisherige Praxis, nach welcher Solothurn sich stets auf die Seite der Gemeinden gestellt hatte, — befahl der Obervogt am 5. Dezember der Gemeinde Lütterswil, Emch beizubehalten und die Kinder zu ihm in den Unterricht zu schicken, und drohte jenen Eltern, die sich weigern würden, dem Befehle nachzukommen, schwere Strafe an. Emch begann den Unterricht wieder. Aber nur wenige Eltern sandten ihm ihre Kinder zu, die Großzahl hatte bereits mit einem Jost Schneider von Dießbach unterhandelt und ließ ihn unter dem Namen eines Hauslehrers ins Dorf kommen.<sup>3)</sup> Dekan Wyttenbach gelangte aufs neue an den Obervogt des Buchegg-

hat auch der damalige Herr Vicarius Fischer [später Pfarrer zu Niederbipp] nach seinem bekanten Ehre sein möglichstes getan, diesem jungen unwissenden Schulmeister die nöthige Wissenschaft beizubringen, aber leyder ohne Erfolg. Ein Beweis davon ligt darin, daß die Schul zu Leuterswyl vor allen in der Kirchgemeind Oberwyl sich ausgezeichnet hatte, indeme bis zur Erwählung des Schulmeisters Emch die dortige Jugend beh den Schulexamen, Unterweisungen und Kinderlehren immer wohlbestanden, seither aber in einen solchen Zerfall gerathen, daß sie gegen die anderen wirklich sehr weit zurückbleibt, welches allein der Unwissenheit des Schulmeisters zugeschrieben werden kann.“

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. „ . . . jedoch nur einen halben Tag, worauf er die Schul verschlossen und seith 1. November bis 7. Christmonat sich beh dem Gerichtsfäs Hauert mit Dreschen beschäftigt und in dieser Zwischenzeit beh 40—45 Schulkinder ohne Unterricht gelassen.“

<sup>2)</sup> Ebd. Gegenbericht des Pfarrers von Oberwil vom 14. Januar 1779: „ . . . da sie [die Lütterswiler] doch selbigen selbsten auf leztmahl gehaltenem und ganz glücklich abgeloffenem Schulexamen in Behsehn und Gutheissen des damaligen Herrn Vicarii Fischer frischerdingen unter Behlegung alles Lobes mit Mehrheit der Stimmen zum Schulmeister bestätigt, worauf dann auch dieser frisch bestätigte Schulmeister die sogenannten Sommerschulen zu halten angefangen und eine geraume Zeit damit fortgefahren; diesen wollen nun übelgesinnte gegen alle Schulordnung von Bern absolute abgesetzt wissen . . .“

<sup>3)</sup> Supplication der Gemeinde, a. a. O.: „ . . . Die dem Unterricht der Jugend sehr nachtheilige Unwissenheit des alten Schulmeisters und seine einem Schuldiener keineswegs geziemende, anstößige, ja ärgerliche Aufführung, da unter anderem derselbe sich nicht enthalten können, an einem hl. Sonntag, nachdem er selbst das hl. Abendmahl empfangen, den gleichen Nachmittag sich öffentlich mit Reglen zu belustigen, die zeitlich und ewige Wohlfahrt der Kinderen, welche die Älteren an jenem großen Gerichtstag vor Gott, dem allwissenden, zu verantworten



bergs. Dieser ließ dem Jost Schneider den Unterricht verbieten<sup>1)</sup> und wiederholte den Befehl, die Kinder zu Emch in die Schule zu schicken. Der Rat von Solothurn war mit seinem Vorgehen einverstanden.<sup>2)</sup> Als der größere Teil der Bewohner von Lütterswil sich auch diesmal nicht um den Befehl Solothurns kümmerte und die Kinder in die Schulen der Nachbargemeinden sandte, citierte der Obervogt zwei Ausschüsse der Gemeinde nach Solothurn, ließ sie einsperren und legte ihnen eine Buße von 40 Pfund auf, wovon die Gemeinde die Hälfte zahlen sollte.<sup>3)</sup> Der Rat von Solothurn hieß das Vorgehen des Vogtes gut, ließ aufs neue auskünden, die Eltern sollten ihre Kinder zu Emch in den Unterricht schicken und drohte den Fehlbaren eine Strafe von fünf Pfund an.<sup>4)</sup>

Die Lütterswiler hatten sich unterdessen bereits an den Inspektor des Bucheggbergs gewendet und ihn um Fürsprache beim Rat zu Bern ersucht.<sup>5)</sup> Damit war die Staatsaktion zwischen Bern und

---

haben, sind alles dringend Gründe, die es der Gemeind zur unvermeidlichen Pflicht machten, den Joseph Schneider, einen wackeren Mann, der die nöthige Fähigkeit und gute Aufführung hat, bey der Jugend durch seinen Unterricht Gutes zu stiften, zu bestellen, bis zur Wiederbesetzung dieses Schuldienstes.“

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. „Mhgh. Obervogt hat aber diesem Schneider den 31. Dezember lezthin durch den Gerichtssäß Hauert verboten lassen, ferners Schul zu halten, mit Bedrohen, daß er sonst durch die Häfcher werde aus dem Dorf geführt werden; worauf sich derselbe auch eilends weggegeben hat.“

<sup>2)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1779. 5. Januar 8: „ . . . und wird wohl derselbe [der Obervogt] die Gemeindsgeossen dahin halten, daß die Kinder zu dem bestellten und angenommenen Schulmeister in die Schul geschickt, die Fehlbaren gestraft, der Gerichtssäß Ußer nach wohlbedelben Gutfinden eingethürmt, wenn derselbe zum Ziel sich nicht legen will, ihro Gn. deßen einberichtet, und die Kosten von den Fehlbaren pro rata abgeführt werden.“

<sup>3)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Gutachten der Solothurn Kommission, Historia facti.

<sup>4)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1779. 111. Februar 5: „ . . . wurde erkannt, daß der Gerichtssäß Ußer, welcher dem obervogtlichen Befehl sich widersezet und nicht gestatten wollen, daß seine Schulkindere befohlenermaßen zu dem angenommenen Schulmeister in die Schul gehn, sondern mit andern einen Haußpraeceptor zumwieder dem Schulmandat angenommen, somit seines Amts entlassen, an dessen Stelle ein anderer ernamset und nochmahlen in der Gemeind öffentlich ausgekündet werden solle, daß die Gemeindsgeossen bei fünf Pfund Buß, welche ohne Nachsehn zu beziehen, ihre Kinder zu dem angenommenen Schulmeister in die Schul schicken sollen. Mhgh. alt Obervogt wurde des ferneren überlassen zu Handhabung der Schulordnung die nötigen Maßregeln zu ergreifen.“

<sup>5)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Supplication der Gemeinde: „ . . . In diesen traurigen Umständen nun weiß die Gemeind kein ander Mittel mehr, als Euer Wohlgebohren demüthigst anzuflehen, es bey meinen gn. Herren

Solothurn da. Bern nahm sich — ebenfalls gegen seine bisherige Gewohnheit — der klagenden Gemeinde an, mißbilligte die Schritte des Pfarrers von Oberwil, der sich an Solothurn gewandt hatte, und forderte die Gemeinde auf, die Schulstelle abermals auskünden zu lassen.<sup>1)</sup> In einem Schreiben an Solothurn vom 11. Februar 1779 beanspruchte Bern die auf die Schule im Bucheggberg bezüglichen Angelegenheiten als Religionsgeschäft, bezeichnete das Vorgehen des solothurnischen Obervogtes als unbefugte Einmischung, gegen die es feierlich protestiere, berief sich darauf, daß Solothurn selbst stets betont hätte, den Gemeinden des Bucheggbergs stehe die freie Schulmeisterwahl zu, und forderte Solothurn auf, das Vorgehen des Obervogtes zu mißbilligen.<sup>2)</sup>

Solothurn war empört über die harte Sprache Berns.<sup>3)</sup> In seinem Antwortschreiben vom 22. Februar erklärte es sich mit dem Vorgehen des Obervogtes einig und beteuerte, daß es nie im Sinne gehabt habe, die Religionsrechte Berns im Bucheggberg zu schmälern oder den dortigen Gemeinden das Recht der Schulmeisterwahl streitig zu machen, sondern daß es nur, gestützt auf seine Rechte und Pflichten, das Ansehen des Pfarrers von Oberwil gegen die eigenen solothurnischen Untertanen geschützt, und zwar im Interesse der Schule, die Bern zu fördern vorgebe.<sup>4)</sup>

Der Aufforderung Berns entsprechend hatte Lütterswil die Schulstelle aufs neue in den Kirchen zu Oberwil, Messen, Atingen, Arch und Dießbach auskünden lassen. Sämtliche Kandidaten sollten an einem bestimmten Tage vor der ganzen Gemeinde Lütterswil geprüft werden und zwar durch den Pfarrer von Atingen; denn der Pfarrer

---

des hohen Standes Bern, als den hohen Beschützern und Pflegern der Religions- und Kirchen- und Schulangelegenheiten über den Bucheggberg, dahin zu leiten, daß ihnen, den Supplicanten, der in allen Betrachtungen untüchtige Schulmeister Emch nicht aufgedrungen, der Schuldienst also ledig erkennt und durch einen examinierten mit der erforderlichen Kenntnis und unanstößigen Aufführung begabeten Mann frisch besetzt werde, damit das zerrüttete Schulwesen dieser Gemeind nicht in mehreren Zerfall gerathen könne.“ Am 7. Januar 1779 wurde eine Copie dieser Supplication an Pfr. Wytttenbach gesandt, damit er einen Gegenbericht einfende.

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurner Bücher FF, 71 ff. Auftrag an Benner Manuel zuhanden der Gemeinde Lütterswil vom 11. Februar 1779.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Missiven Bd. 90. p. 19 ff. St.-Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47. p. 284 ff. Beilage 45.

<sup>3)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1779. p. 140. Februar 17. und p. 145. Febr. 19.

<sup>4)</sup> Ebd. p. 158. Februar 22. Copieen p. 59 ff. Beilage 46.

von Oberwil, Dekan Wyttenbach, dem die Abnahme des Examens für die Schulmeister seiner Pfarrei von Rechts wegen zustand, war vom Rat zu Bern als zu alt und sein Vikar als zu jung dazu bezeichnet worden.<sup>1)</sup> Als einziger Kandidat meldete sich Jost Schneider. Er bestand sein Examen gut. Die Gemeinde versuchte für ihn bei Solothurn das Niederlassungsrecht zu erwirken; als sie eine abschlägige Antwort erhielt, rief sie wiederum den Rat von Bern um Hilfe an.<sup>2)</sup> Dieser beschwerte sich am 17. März abermals bei Solothurn, behauptete aufs neue, der solothurnische Obervogt hätte die bernischen Religionsrechte, zu welchen auch die Schulmeisterwahlen zu zählen seien, verletzt, und drückte die Hoffnung aus, Solothurn werde der Gemeinde Lütterswil die auferlegten Strafen erlassen und das für Jost Schneider erbetene Domizil bewilligen.<sup>3)</sup> In der Ratsversammlung zu Solothurn vom 12. April war aber niemand gewillt, dem Drängen Berns nachzugeben. Der Rat erklärte, daß er dem Jost Schneider das Niederlassungsrecht niemals erteilen und der Gemeinde die Geldbußen nicht nachlassen werde.<sup>4)</sup> Er hatte aber keine Gile, Bern eine Antwort zukommen zu lassen.

Im Sommer ruhte die Angelegenheit. Als die Winterschule beginnen sollte, gelangte Lütterswil nochmals an Solothurn mit dem Gesuche, Jost Schneider anstellen zu dürfen. Solothurn wies die Gemeinde wiederum ab<sup>5)</sup> und gab nun endlich am 22. Oktober Bern eine Antwort auf das Schreiben vom 17. März, es werde betreff Schneiders unerbittlich bleiben, Lütterswil möge, wenn ihm Emch nicht genehm sei, einen andern Schulmeister suchen, wozu es ihm innerhalb der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen freie Hand lasse.<sup>6)</sup> Letzteres geschah nun. Ein Joseph Häberli von Münchenbuchsee, der in seinem Heimatdorfe während vielen Jahren den Schul-

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, 71 ff. Auftrag an Benner Manuel zu handen der Gemeinde Lütterswil vom 11. Februar.

<sup>2)</sup> Ebd. Zuschrift vom 13. März 1779.

<sup>3)</sup> St.-Bern, Missiven Bd. 99. p. 74. St.-Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47. p. 295.

<sup>4)</sup> St.-Solothurn, R. M. p. 267.

<sup>5)</sup> Ebd. p. 696. Oktober 22: „... wollen wir denselben [Schneider] des anverlangten Domiciliums halber nachmahlen zur Ruhe weisen; daher wird die Gemeind, damit die Schul nicht verabsaumet werde, zu tractatenmäßiger Ramsung eines anderen Schulmeisters schreiten.“

<sup>6)</sup> St.-Solothurn, Copehen 1779. p. 320: „... doch solle der Bedacht genommen werden, daß die Ernennung desselben nach Anweisung der harum bestehenden Verkommüßen geschehen soll.“

dienst versehen, meldete sich und bestand im Schulhause zu Oberwil vor dem dortigen Vikar das Examen. Die Gemeinde Lütterswil wählte ihn auf ein Jahr zur Probe, und Solothurn erteilte ihm am 3. Dezember 1779 das Niederlassungsrecht.<sup>1)</sup> Damit war der Ausweg aus dem langwierigen Streite gefunden. Mit einigem Behagen meldete der Pfarrer von Atingen diesen glücklichen Ausgang dem Rat zu Bern und fügte bei, Solothurn habe die über die Gemeinde Lütterswil verhängten Bußen nie eingefordert.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Zur Pfarrei Messen gehört, wie wir bereits wissen, die Filialkirche Balm. In ihren Kreis waren von jeher die drei Dörfer Balm, Oberramsern und Gächliwil einbezogen. Sie steuerten an das dortige Kirchenvermögen, verwalteten es unter Berns Oberaufsicht und zogen den Nutzen davon. Die drei Gemeinden hatten bisher nur zwei Schulen oder, der Zeit entsprechender ausgedrückt, nur zwei Schulmeister, den einen für Gächliwil, den andern für Balm und Oberramsern. Der letztere mußte jeweilen 4 Wochen in Balm, dann 2 Wochen in Oberramsern unterrichten und so abwechselnd den Winter hindurch bald in dem einen, bald in dem andern Dorfe Schule halten. Diese Einrichtung war einem fleißigen Schulbesuche nicht günstig, um so weniger, als die beiden Dörfer eine halbe Stunde von einander entfernt liegen.

Im Jahre 1780 erklärten sich sämtliche Hausväter der drei Dörfer bereit, einen dritten Schulmeister anzustellen, um sowohl für Balm als auch für Oberramsern selbständige Schulen zu ermöglichen. Pfarrer König von Messen, der wohl an dem Zustandekommen dieses Beschlusses ein besonderes Verdienst hatte, wurde beauftragt, die Einwilligung des Rates von Bern einzuholen, weil dieser die Herrschaft über Kirchen und Schulen im Bucheggberg besitze. Aber noch aus anderem Grunde wollte man die Einwilligung des Rates von Bern. Ihm stand nämlich der Kirchensatz zu. Nun bezog bisher jeder der beiden Schulmeister eine Besoldung von 14 Kronen aus den Kircheinkünften. Auch die Besoldung für den dritten Schulmeister beabsichtigte man aus denselben zu schöpfen. Und da der bisherige Gehalt von 14 Kronen ungenügend geworden, wollte man denselben gleichzeitig für jeden Schulmeister auf 20 Kronen erhöhen. Dieser

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. p. 816.

<sup>2)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher FF, zu Anfang, Schreiben vom 13. Dezember 1779.



Betrag wurde als anständige Besoldung bezeichnet, bei welcher man hoffen dürfe, tüchtige Schulmeister zu finden.

Das Kirchengut zu Balm war reich, und die Zahl der Armen, die nach altem Herkommen daraus unterstützt wurde, klein, so daß es die vermehrte Ausgabe für die Schule wohl hätte ertragen können. Dennoch beschloß die Kirchengemeinde, die Ausgaben des Kirchengutes auf einer anderen Seite beträchtlich zu vermindern. Nach uralter Übung wurde die Balmer Kirchenrechnung alle zwei Jahre in Gegenwart sämtlicher Hausväter der drei beteiligten Gemeinden und des Pfarrers abgehalten. Das war die sogenannte große Kirchenrechnung. Alle Anwesenden erhielten ein Taggeld von einer Krone, was jeweilen eine Ausgabe von 35—36 Kronen ausmachte. Acht Tage später fand die kleine Kirchenrechnung statt, an welcher außer dem Pfarrer noch 8 Personen teilnahmen, und die jeweilen noch 9 Kronen Kosten verursachte. Künftig sollte nun nach dem Vorschlag der Kirchengemeindeversammlung die kleine Kirchenrechnung ganz wegfallen und die große so eingeschränkt werden, daß an derselben außer dem Pfarrer nur 6 Personen, nämlich aus jeder Gemeinde zwei Ausschüsse, teilnahmen, und auch für diese sollte der Taglohn von einer Krone auf ein Pfund herabgesetzt werden.

Anfangs Dezember 1780 reichte Pfarrer König ein betreffendes Gesuch an Stadtvenner Wagner, Inspektor des Bucheggbergs, zuhanden des Rates in Bern ein.<sup>1)</sup> Dieser war mit der Einrichtung der Schule zu Oberramsen einverstanden. Er lobte das Bestreben der drei Gemeinden und erlaubte die Bezüge aus der Kirchenkasse, nur verlangte er für die Abnahme der Kirchenrechnung die Beiziehung von drei Vertretern aus jeder Gemeinde.<sup>2)</sup>

Früher hatte der Rat von Bern zuweilen zum Baue von Schulhäusern im Bucheggberg selbst Geldbeiträge verabsolgt. Diesmal lehnte er schon zum voraus jede Beisteuer an ein solches ausdrücklich ab.<sup>3)</sup>

\* \* \*

<sup>1)</sup> St.-Bern, Solothurn Bücher WW, 873 f. Der Begleitzettel der Kanzlei Bern hat das Datum vom 8. Dezember 1780.

<sup>2)</sup> Ebd. p. 879. 26. Dez. 1780. Für Messen war die gleiche Vereinfachung der Kirchenrechnung vorgeschlagen und vom Rate genehmigt worden.

<sup>3)</sup> Ebd.: „Nun hat solche das Beste der Jugend zum Zweck habende und so löbliche als uneigennütze Einrichtung der Kirchengemeind Messen unseren völligen Beifall, in dem Verstand jedoch, daß dieselbe uns zu keiner Beschwerd gereicht und daher weder für die Erbauung eines Schulhauses noch sonst unter irgend einem anderen Vorwand nichts von uns werde gefordert werden.“

Um 1770 verkaufte die Gemeinde Atingen ihr altes, baufälliges Schulhaus und machte sich daran, ein neues zu erstellen. Sie verteilte die nötigen Holzlieferungen auf sämtliche zur Pfarrei gehörigen Gemeinden. Diese waren einverstanden. Als aber Atingen alle diese Gemeinden auch zu Geldbeiträgen anhalten wollte, erhoben Heggkofen, Tschoppach, Atingkofen und Mühledorf zusammen entschiedenen Widerspruch und gelangten an den Rat zu Solothurn. Die genannten Gemeinden besaßen schon längst in Mühledorf eine eigene Schule und ein gemeinsames Schulhaus und erklärten nun, sie hätten genug für dieses zu sorgen. Atingen, von Buchegg und Rüttigkofen unterstützt, machte geltend, daß die Schule in Atingen die Mutterschule für alle Dörfer der Pfarrei gewesen, daß darum billigermaßen alle zur Erbauung des dortigen Schulhauses mithelfen sollten, umsomehr, als zur Erbauung des Schulhauses in Mühledorf ebenfalls alle Gemeinden beigeuert hätten.

Der Rat von Solothurn entschied, entweder sollte jeder der beiden Schulkreise sein eigenes Schulhaus allein erhalten, oder sämtliche Gemeinden sollten gemeinsam für beide Schulhäuser aufkommen. Zu den Holzfuhrn für das Schulhaus in Atingen verpflichtete er sämtliche Gemeinden.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1759 und wiederum im Jahre 1788 wurde die bernische Landschulordnung neu aufgelegt. Es handelte sich beide mal nur um einen unveränderten Abdruck der Schulordnung von 1720.

Für den religiösen Unterricht der aus der Schule entlassenen Jugend schrieb Pfarrer Johann Ganting zu Lütlingen<sup>2)</sup> ein Buch unter dem Titel: „Unterweisung in der christlichen Religion.“ Ganting lehnte seine Arbeit enge an den Heidelberger Katechismus an. Er wollte den Konfirmandenunterricht an die von den Kindern im Schulunterricht erworbenen Kenntnisse anknüpfen und diese vertiefen. Sein Buch bot bei den einzelnen Abschnitten praktische Anwendungen und bestrebte sich, zwischen den allzutrockenen und den allzulangen Erklärungen des Heidelberger Katechismus die Mitte zu halten. Gantings Arbeit, die

<sup>1)</sup> St.-Solothurn, R. M. 1770. 542. Juli 18.

<sup>2)</sup> Johann Ganting wurde geboren zwischen dem 11. und 14. Juli 1733. 1748 war er Student in Bern, 1759 Candidat der Theologie, 1760 Collegianus. 1765 wurde er Pfarrer zu Wangen an der Aare, 1776 Kammerer, 1780 Pfarrer in Lütlingen, 1802 Pfarrer zu Wichtrach, wo er 1808 starb. Von Werdts genealogische Zusammenstellungen, Misc. im Staatsarchiv Bern.

1773 erschien, fand vielfach Verbreitung und wurde wiederholt neu aufgelegt. Dadurch ermutigt, veröffentlichte Ganting 1781 einen Auszug aus seinem Buche, der für die Schule bestimmt war.<sup>1)</sup>

In den Schulfächern und der Schulführung hatte während diesen Jahrzehnten im Bucheggberg keine Änderung stattgefunden. Der Schulbetrieb blieb auch in den folgenden zwei Jahrzehnten wesentlich der gleiche. Eine systematische Darstellung des gesamten bucheggbergischen Schullebens ergibt sich daher später an Hand der Stapferenquete am natürlichsten. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse werden uns befähigen, die Antworten der Schulmeister an Stapfer richtig zu verstehen und richtig zu werten.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Beilage 44.

